

Bearbeitung der Schrift:

Emil Pauls

Wirtschaftsgeschichtliches aus dem Herzogthum Jülich

Quelle: ZAGV 22 (1900)

aus der [Sammlung Peter Packbier](#)

Zunächst eine kleine Sammlung mit Links zu Dateien, welche Informationen zu einigen der im Text von Pauls verwendeten Begriffe vermitteln:

[wikipedia-Datei: Capitulare de villis vel curtis imperii](#)

Zu der berühmten Landgüterverordnung Karls des Großen, kurz Capitulare de Villis genannt, gibt es im Internet viele Dateien, auch zu früheren und späteren ähnlichen Werken. Hier sei nur eine ältere kommentierte Übersetzung eingestellt:

[Karl Reß, Des Kaisers Karl des Großen Capitulare de Villis. 1794](#)

[wikipedia-Datei: Grut \(Bier\)](#)

[wikipedia-Datei: Färberwaid](#)

[wikipedia-Datei: Indigo](#)

[wikipedia-Datei: Salpetersieder](#)

[wikipedia-Datei: Pulvermühle](#)

Wirtschaftsgeschichtliches aus dem Herzogthum Jülich

Von Emil Pauls.

Von einer Ausnahme (Nr. 4) abgesehen, fussen die nachstehenden vierzehn kleineren Aufsätze auf Archivalien des auch an Urkunden zum Wirtschaftsleben am Niederrhein überaus reichen Düsseldorfer Staatsarchivs. Hauptsächlich auf die Geschichte des Anbaus verschiedener Kulturpflanzen entfallen die vier ersten Aufsätze. Der Wald ist in Nr. 5 und 6, die Fischerei in Nr. 7—9 und der Bergbau in Nr. 10—12 vertreten. Nr. 13 kann als Anhang zu den Aufsätzen über Bergbau betrachtet werden, da man ehemals das Salpetergraben zum Bergbau rechnete. Die Schlussnummer 14 zeigt die Verwendung des Salpeters zur Pulverfabrikation und die Anlage von Pulvermühlen im Jülichschen. Bei den Aufsätzen über Weinbau, Hopfen, Waid, Kies (Malerz) und Salpetergraben kommen grosse, genau schwer abzugrenzende Strecken des Vereinsgebietes des Aachener Geschichtsvereins und des Niederrheins in Betracht. In den anderen Nummern sind namentlich Ortschaften der ehemaligen Aemter Nörvenich, Montjoie, Heinsberg, Wassenberg, Eschweiler, Nideggen und Randerath genannt. Dass die Mehrzahl der Urkunden nicht dem Wortlaut, sondern nur dem wesentlichen Inhalt nach gegeben wird, bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

I. Anbau und Verwendung von Kulturpflanzen.

1. Weinbau.

Viele Jahrhunderte hindurch, von den Tagen der Karolinger an bis zur neuesten Zeit, hat auch am Niederrhein der Weinbau Tausende fleissiger Hände beschäftigt. Ein lohnendes Schaffen war es nicht. Ungünstige klimatische Verhältnisse, sowie der Mangel an eingehender Kenntniss der Behandlung der Rebe, liessen ein frisches Gedeihen nicht aufkommen. Wohl legte man, als es Eisenbahnen und Dampfschiffe noch nicht gab, am Niederrhein fast allenthalben dort Weinberge an, wo einige Aussicht auf Erfolg zu winken schien, allein der Ertrag blieb meist weit hinter den Erwartungen zurück. Schliesslich ging der Weinbau, von wenigen besonders günstig gelegenen Strichen abgesehen, fast ganz ein. Cäsar von Heisterbach hatte schon im 13. Jahrhundert die Mönche ermahnt, auch mit schlechtem Weine, der für ihre Klöster wachse, zufrieden zu sein. Später hiess es vom Weingewächs beim Kloster Kamp, das so ziemlich an der Grenze des

Weinbaus lag: „Vinum Campense non facit gaudia mensae — Kampener Wein, macht bei Tisch nur Pein.“¹⁾

Beide Aussprüche kennzeichnen im Allgemeinen ganz richtig die Güte des Weins, der ehemals auf der Strecke zwischen Heisterbach und Kamp in grossen Mengen als Landeserzeugniss auf die Tafel kam. Eine abschliessende Arbeit über den Weinbau am Niederrhein steht noch aus. Für das Stufenland zwischen Münstereifel und Aachen sei hier auf die Abhandlung im VII. Band dieser Zeitschrift verwiesen. Für grosse andere Strecken des Gebiets des Aachener Geschichtsvereins und des ganzen Niederrheins birgt das Düsseldorfer Staatsarchiv ein nicht unbedeutendes Material. Hiervon werden im Nachstehenden zwei Urkunden aus dem Jahre 1520 zur Geschichte des Weinbaus in der Düren-Nidegger Gegend in einer Anlage kurz berührt. Vorher gehen einige bis jetzt niemals veröffentlichte Nachweise über den Stand der Rebenkultur am Niederrhein im ersten Sechstel des 19. Jahrhunderts. Die beiden Urkunden von 1520 beweisen, dass damals der Herzog von Jülich auf die herzoglichen Weinberge bei Zülpich, Nideggen und Heimbach besondern Werth legte, da er für diesen Bezirk einen eigenen Weingärtner und Weinröder anstellte. Aus den um etwa 300 Jahre jüngeren Nachweisen dagegen lässt sich ein in grossen Zügen gehaltenes Bild über den Umfang des niederrheinischen Weinbaus vor 85 bis 100 Jahren und über manche Ursachen gewinnen, die seinen gänzlichen Verfall bedingten.

Schon als die französischen Armeen im Jahre 1794 einen grossen Theil des Niederrheins besetzten, gingen die Republikaner stellenweise schonungslos mit den Weinbergen um. So in Zülpich, Heimbach und Bonn.²⁾ System lag nicht in der Sache, es handelte sich hierbei um vereinzelte, bald eingestellte Ausschreitungen. Der niederrheinische Wein konnte den Söhnen des sonnigen Frankreichs nur wenig munden; den in der Armee stark vertretenen räuberischen Schaaren boten somit die in ihren Augen überflüssigen Weinberge ein fast mühelos zu erwerbendes Brennmaterial. Im Gegensatz zu solchen, wenig erheblichen Ausnahmefällen, hoben die Republikaner an einzelnen Stellen die Rebenkultur etwas, doch war an eine einigermaßen durchgreifende Förderung in den letzten Jahren des 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts nicht zu denken. Zahllose wichtigere Verwaltungsarbeiten lagen vor, und zudem bewiesen die vielen Missernten während des Jahrzehnts

¹⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft XX, S. 368

²⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. VII, S. 198.

von 1794 bis 1804, dass im grossen Ganzen für den Weinstock am Niederrhein wenig zu hoffen war.

Ueber den Umfang des Weinbaus im Roerdepartement, der linksrheinischen Strecke von Montjoie bis Köln und Kleve, sprach sich im Jahre 1804 der Unterpräfekt Dorsch näher aus.³⁾ Dorsch kennt Weinbau in Köln, bei Brühl und bei Düren. Köln, die alte Hauptstadt des Niederrheins, stand mit einer Ernte, die sich in guten Jahren auf angeblich 15- bis 18000 Ohm⁴⁾ belief, obenan. Ueber den Weinbau bei Düren und Brühl geht Dorsch kurz hinweg. Dorsch nennt den in Köln gezogenen Rothwein einen ziemlich vollschmeckenden und milden (assez moelleux) bemerkt aber, dass er keinen Vergleich mit den rechtsrheinischen und den Ahrrothweinen aushalte. Viel schärfer de Golberys Urtheil im Jahre 1811. De Golbery bezeichnet das Kölner, Brühler und Dürener Gewächs als ein so mittelmässiges oder gar schlechtes, dass hierbei der Gedanke an ein völliges Verbot des Weinbaus nahe liegen müsse.⁵⁾ Vielleicht konnte de Golbery die statistischen Tabellen benutzen, die beim Präfekten Laumond im Frühjahr 1806 über den Weinbau im Roerdepartement eingelaufen waren. Laumond hatte damals folgende Nachweise verlangt:⁶⁾ Grösse der mit Reben bepflanzten Flächen, Art der Bebauung der Weinberge, Traubenarten und Haltbarkeit des gewonnenen Weins, Ertrag eines Hektars in mittleren und in guten Jahren, Weinpreise en gros und en détail und schliesslich Angaben über den Handel mit den gewonnenen Weinen und das Absatzgebiet. Ein Theil der auf diese Fragen Laumonds eingelaufenen Antworten beruht jetzt im Düsseldorfer Staatsarchiv.⁷⁾

Wie Dorsch zwei Jahre vorher angegeben hatte und die Akten bestätigen, konnte im Jahre 1806 vom Weinbau nur mehr in Köln, bei Brühl und bei Düren die Rede sein. Aus allen anderen Bezirken des Departements liefen

³⁾ Statistique du département de la Roer. Cologne 1804, p. 245.

⁴⁾ So auch in den Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises. Erlangen 1781, Jahrg. I, Stück II, S. 175. Ein Viertel Kölns soll damals mit Reben bepflanzt gewesen sein. 18.000 Ohm oder mehr als 2.700.000 Liter ist jedenfalls sehr übertrieben; amtlich gab man im Jahre 1806 die durchschnittliche Jahresernte auf etwa 48.000 Liter an.

⁵⁾ De Golbery, Considerations sur le département de la Roer p. 120: La vigne cultivée dans l'enceinte de la ville de Cologne, dans le canton de Bruhl et dans celui de Froitzheim y. prospère si peu et produit du vin si médiocre et même si mauvais qu'il serait peut-être désirable que cette branche de culture y fût absolument proscrite.

⁶⁾ Wortlaut der Verfügung in Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer, April 1806, p. 459.

⁷⁾ Roer-Departement. Akten der Präfektur zu Aachen.

Nachrichten ein, die jedes Vorhandensein einer Traubenkultur in Abrede stellten. Köln, so meldete der dortige Maire, hätte keine Weinberge ausserhalb der Stadt (extra muros); die im Innern (enceinte) mit Reben bepflanzte Fläche werde auf 65 Hektar geschätzt. Die Behandlung der Weinberge sei die gewöhnliche, der gezogene Rothwein, welcher sich höchstens zwei bis drei Jahre halte, sehr geringwertig. Ein Hektar liefere jährlich durchschnittlich 7½ Hektoliter. Der mittlere Preis eines Hektoliters Kölner Weins belaufe sich auf 22 Francs. Der Wein werde in Köln selbst verzehrt, und zwar meist, so lange er frisch sei.

Der Maire von Stockheim berichtete, dass in Winden früher 179 Morgen (nach altem Mass) mit Reben bepflanzt gewesen seien, jetzt aber nur mehr 69 Morgen, der Rest liege brach. Es werde dort ein ziemlich dicker Rothwein gezogen, der sich höchstens zwei Jahre halte. Der Morgen von 45 Ares liefere etwa 3 Aimes (?).⁸⁾ Die Kulturkosten betrügen für jeden Morgen 72 Francs. Die Ohm werde je nach den Jahren mit 45 bis 60 Francs bezahlt; Detailverkauf finde nicht statt, der Wein komme nur im Departement in den Handel. Nach dem Berichte des Maires von Wollersheim lag der Weinbau in Pissenheim in den letzten Zügen. Mehrere Jahre wären unfruchtbar gewesen, namentlich im letzten Jahre sei keine Traube gereift, Da hätten die Einwohner von Pissenheim fast alle Weinberge zerstört und in Ackerland umgewandelt, 32 noch mit Reben bepflanzte Ar würden im nächsten Jahre dem gleichen Geschick verfallen.

Der Brühler Maire berichtet über den Weinbau in Badorf. Dort seien fünf Hektar angebaut, der gezogene Rothwein sei von der geringsten Sorte. Nach einer guten Ernte halte er sich 1½ Jahre, sonst verderbe er schon im ersten Jahre. Ein Hektar liefere jährlich fünf bis sechs Hektoliter, die Kulturkosten betrügen 150 Francs, der Preis für das Hektoliter schwanke zwischen 34 bis 54 Francs, der Detailpreis zwischen 24 bis 25 Centimes für das Liter, der Wein werde meist in Badorf und Brühl verzehrt; etwas komme auch nach Köln.

Zu diesen unvollständigen Berichten aus dem Jahre 1806 liefert eine den Akten beiliegende Korrespondenz zwischen dem Minister des Innern in Paris und dem Präfekten Laumond aus dem Juni 1807 etliche dankenswerthe Ergänzungen. Auf eine Anfrage des Ministers hin, bezeichnet Laumond die Gegend zwischen Brühl und Bonn als die Grenze des Weinbaus im Roerdepartement. Im Ganzen seien im Departement noch etwa 200 Hektar mit Reben bepflanzt; die Weinernte verdiene aber keine Aufmerksamkeit,

⁸⁾ Wahrscheinlich „Ohm“.

weder inbetreff ihrer Menge noch inbetreff ihrer Güte. Eine beigegebene Tabelle nennt als Ortschaften, in denen der Weinbau noch bestand, für das Arrondissement Köln, die Namen „Köln, Badorf, Merten und Trippelsdorf, Rolsdorf (Roisdorf?), Bornheim, Hemmerich, Ladorf (?) und Waldorf, Hersel, Udorf, Widdig, Ursfeld, Zülpich und Sinzenich“; für das Arrondissement Aachen die Namen „Winden, Gemmenich (wohl Ginnick), Embken, Blens, Pissenheim, Drove, Heimbach, Wollersheim und Stockheim“.

Damit schliessen die Akten über den Weinbau zur Zeit der Fremdherrschaft am Niederrhein. Einige Verfügungen, die damals über die Besteuerung des Weins ergingen, gehören nicht hieher. Thatsache bleibt, dass die Franzosen, so rübrig auch sie auf anderen Gebieten der Landwirtschaft zu Werke gingen, bei uns der Förderung der Rebenkultur wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Anders bald nach der Fremdherrschaft. Der General-Gouverneur Sack wünschte schon im Oktober 1815 Berichte über die Weinlese am Niederrhein. Er ersuchte um Angaben über die Art des gezogenen Weins, dessen Güte und Preis, die Ernte und deren Ausfall im Vergleich zu früheren Jahrgängen. Hierauf meldete man aus dem Kanton Düren, dass keine Weinlese zu verzeichnen sei, die Spätfröste hätten dem Weinbau zu sehr geschadet. In der Kölner Gegend gab man hinsichtlich der Menge der Trauben im Vergleich zum berühmten Weinjahre 1811 das Verhältniss von 1 zu 15 an, sprach sich aber über die Güte des Weins sehr befriedigt aus. Im Ganzen fasst Bölling, nächst Sack der höchste Beamte in Aachen, sein Urtheil dahin zusammen, dass der sehr unbedeutende Weinbau die Ausarbeitung statistischer Tabellen kaum lohne.⁹⁾ Auf höhern Befehl forderte hierauf Sack um Neujahr 1816 über den Weinbau am Niederrhein ausführliche statistische Angaben ein.¹⁰⁾ Die preussische Staatsregierung, so heisst es in seinem Erlasse vom 4. Januar 1816, beabsichtigt die Weinproduktion zu heben. Sie will sowohl die Produktion wie die Consumption mit möglichst geringen Abgaben belegen, namentlich auch die bisher bestehenden Einfuhrsteuern auf inländische Weine so ermässigen und gegenüber ausländischen Weinen so stellen, dass in kurzer Zeit nach dem Norden Deutschlands ein reicher Weinabsatz eintreten wird.

Etwas auffälliger Weise ist in den eingelaufenen Antworten der Weinbau bei Düren—Nideggen nicht vertreten, was für seinen damals sehr

⁹⁾ Düsseldorf, Staatsarchiv. Roerdepartement. Gouvernements-Kommissariat. 4. Division Nr. 56.

¹⁰⁾ Ebenda Nr. 60.

unbedeutenden Umfang einen weitem Beweis liefert. Die Aachener Handelskammer erklärte, dass es im Aachener Bezirk keine Weinberge gebe und der Weinhandel überhaupt sehr unbedeutend sei. Französischer Wein komme noch häufig in den Handel und sei meist wohlfeiler als inländischer. Sie sprach sich für eine möglichst geringe Belastung des Weinhandels mit Steuern aus. Aehnlich die Kölner Handelskammer,¹¹⁾ die aber auf die Möglichkeit einer höhern Besteuerung französischer Weine hinwies. Ueber den Weinbau innerhalb Kölns hiess es, dass die Grösse der bebauten Flächen sich schwer bestimmen lasse, da die Weinstöcke in der Regel in Gärten an Spalieren ständen. Domänenwachsthum gebe es nicht; in mittleren Jahren würden jährlich 130 bis 200 Ohm geerntet, der Preis für eine Ohm stelle sich auf 75 bis 100 Francs. Der in Köln gezogene Wein werde ausschliesslich in Köln verzehrt und nicht ausgeführt.

Aus dem Kanton Brühl lauteten die Berichte über den Weinbau am Vorgebirge sehr ungünstig. Der Wein aus den drei Dörfern Roesberg, Merten-Trippelsdorf und Walberberg könne erst verkauft werden, nachdem er mit stärkerem französischen Wein versetzt worden sei. Der Gewinn schwanke, man sei darüber nicht einig. Missernten kämen drei bis vier Jahre hintereinander vor; so habe man in Hersel seit 1811 ungefähr nichts geerntet. Im Ganzen wären im Kanton Brühl 119 Morgen mit Traubenstöcken besetzt,¹²⁾ die durchgehends jährlich 184 Ohm Wein lieferten. Der Preis für die Ohm stelle sich zwischen 40 und 60 Francs. Einen Ausfuhrhandel gebe es nicht, wenn man von wenigen nach Köln und Brühl gelieferten Mengen absehe.

Im Gebiete des General-Gouvernements Berg wurde im Jahre 1816 nur in den Kantonen Siegburg, Königswinter und Hennef Weinbau betrieben.¹³⁾ Es waren dort 1696 Morgen¹⁴⁾ mit Reben bepflanzt. Der Reinertrag belief sich

¹¹⁾ Aus ihrem Bericht ist hervorzuheben, dass es im Kölner Bezirk Zwangs-Kelterordnungen nicht gab, und dass nach allgemeiner Ansicht der Weinbau eine sehr undankbare Arbeit war.

¹²⁾ In den Bürgermeistereien Brühl: Badorf ($15\frac{3}{4}$ Morgen); Sechtem: Roesberg (6), Merten-Trippelsdorf (8), Walberberg ($\frac{3}{4}$); Waldorf: Hemmerich-Kardorf (12), Waldorf (116), Brenig-Dersdorf ($7\frac{1}{4}$), Bornheim ($18\frac{2}{4}$), Roisdorf (20); Hersel: Hersel (15).

¹³⁾ Düsseldorf Staatsarchiv. General-Gouvernement Berg, Abtheilung VIII, Nr. 103. Ueber den damaligen Weinbau in Bonn, das nicht zum Roerdepartement gehörte finden sich einige Angaben in W. Hesse, Geschichte der Stadt Bonn 1792—1815, S. 273.

¹⁴⁾ Kanton Siegburg in den 7 Gemeinden Siegburg, Bergheim, Lülsdorf-Reuzel, Mondorf Niederkassel, Rheidt und Wolsdorf 204 Morgen mit 1837 Francs Reinertrag; im Kanton Königswinter in den 18 Gemeinden: Königswinter (231 Morgen!), Bahlinghofen, Beuel, Bondorf, Geislar, Honnef, Kombahn, Küdinghofen, Limperich,

auf nur 11.580 Francs; an Steuern, einschliesslich der Gemeindeabgaben, waren für die 1696 Morgen nicht weniger als 6784 Francs entrichtet worden.

Unzweifelhaft verzichtete man im Jahre 1816 nach Eingang der statistischen Tabellen an massgebender Stelle auf die Hebung des Weinbaus am Niederrhein, namentlich so weit das linke Ufer in Betracht kam. Neuerdings haben gewichtige Stimmen behauptet, es sei um die Beschaffenheit und Haltbarkeit des niederrheinischen Weins besser bestellt gewesen, als man zu Beginn des 19. Jahrhunderts behauptet habe. Ein auf günstig gelegene Stellen beschränkter Weinbau würde in Folge der bezüglich der Behandlung der Reben und des Weins gemachten grossen Fortschritte auch am Niederrhein sich lohnen. Ob dies richtig ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Jedenfalls scheint die Zeit noch nicht da zu sein, wo man bei uns der Frage nach der Zweckmässigkeit der Anlage von Weinbergen in weiteren Kreisen näher treten will.

Anlagen.

a) *Johann, ältester Sohn zu Kleve, Herzog von Jülich etc. ernennt den Wirth Niklas zu Froitzheim zum herzoglichen Weingärtner. Benrath, 1520 Januar 6.*

Inhalt: Klas, Wirth zu Froitzheim, ist nach geleistetem Eide zu unserm Diener und Weingärtner unserer sämtlichen Weingärten zu Ginnick und Pissenheim angenommen worden. Diese Weinberge sind sehr im Umstände (verwoist, verdorve, underkomen). Klas soll sie wieder in „Rüstung und guten Bau“ bringen. An Besoldung bezieht er ebensoviel, wie sein Vorgänger.

b) *Johann, ältester Sohn zu Kleve, Herzog von Jülich etc. ernennt Zeris aus Winden zum herzoglichen Weinröder in den Aemtern Nideggen, Zülpich und Heimbach. Düsseldorf, 1520 December 1.*

Inhalt: Zeris van Winden wird nach geleistetem Eide zu unserm Weingärtner in den Aemtern Nideggen, Zülpich und Heimbach angestellt. An Besoldung bezieht er soviel wie seine Vorgänger. So lange er seine Pflichten erfüllt, sollen wir oder unsere Erben ihn seines Amtes nicht entsetzen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Caus. Juliacenses Bd. II (1511—1522), BL 204 bezw. 231.

Niederdollendorf, Oberkassel, Oberdollendorf, Ramersdorf, Rhöndorf, Schwarzhöndorf, Sellhof, Vilich, Vilichrhöndorf 1222 Morgen mit 8825 Francs Reinertrag; im Kanton Hennef in den 8 Gemeinden: Lauthausen, Altenbödingen, Blankenberg, Braschoss, Bulgenauel, Geistingen, Happerschoss und Strieffen 270 Morgen mit 918 Francs Reinertrag.

2. Grut und Hopfen.

Das Bier war am Rhein schon in der ältesten geschichtlichen Zeit bekannt. Karl der Grosse erwähnt es in mehreren Verfügungen, und mit der Erstarkung des Bürgerthums und der Zunahme der Bevölkerung im 12. und 13. Jahrhundert fand es bei uns eine allgemeine Verbreitung. Jahrhunderte hindurch hat indess am Niederrhein nicht der Hopfen zur Würze des Bieres gedient, sondern ein anderer dem Pflanzenreich entnommener Zusatz, wahrscheinlich der der Familie der Heideglöckchen angehörige wilde Rosmarin, der Porst, (*Ledum palustre*),¹⁵⁾ oder der Gagel (*Mirica gale*).¹⁶⁾ Die Würze hiess am Niederrhein Grut, das durch sie gewürzte Bier Grutbier; Häuser in denen die Grut bereitet wurde, oder wo man die Grutsteuer erhob, — der Grutverkauf war, ähnlich der Bierbrauerei, vielfach ein Regal des Landesherrn — hiessen Gruthäuser. Oft auch bezeichnete Grut die Biersteuer,¹⁷⁾ welche der Landesherr erhob und in der Regel verpachtete.

Den Namen Gruthaus trugen manche Häuser noch, als Grutkräuter kaum noch anders als aus Schriften des ausgehenden Mittelalters bekannt waren.¹⁸⁾ Eine Urkunde vom 1. Oktober 1501, in welcher Herzog Wilhelm von Jülich-Berg über das Einkommen aus der Grut zu Dülken verfügt, ist vielleicht eine der letzten von denen, die im Jülichschen mit dieser Steuer sich befassten.¹⁹⁾ Als ziemlich gleichzeitig im Bergischen die Grutsteuer erhoben werden sollte, kannte der Steuererheber nicht einmal deren Höhe und musste mit den lebhaften Einwendungen erhebenden Wirthen und Brauern sich einigen.²⁰⁾ Damals verdrängte eben am Niederrhein das Hopfenbier immer mehr das

¹⁵⁾ V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere S. 388. Dort auch andere Zusätze zum Bier angeführt. Die Bezeichnung „wilder Rosmarin“ für Porst (*ledum palustre*) gibt Schiller-Lübben in seinem Wörterbuch unter grut.

¹⁶⁾ Aus Aachens Vorzeit, Jahrg. II, S. 15 f. Vgl. R. Pick, Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde Bd. III, S. 611 f.

¹⁷⁾ Schiller-Lübben a. a. O. Aus Lacomblets Urkundenbuch sind über grut zu vergleichen: Bd. II, Nr. 521; Bd. III, Nr. 104; Bd. IV, Nr. 48.

¹⁸⁾ Aus Aachens Vorzeit a. a. O.

¹⁹⁾ Vgl. die Anlage unter a. Anscheinend war ehemals im Jülichschen der Name Grut weniger bekannt als im Bergischen; für die Zeit nach 1501 scheinen ähnliche Urkunden wie die vom 1. Oktober 1501 im Düsseldorfer Staatsarchiv zu fehlen.

²⁰⁾ Vgl. die Anlage unter b. Am Niederrhein mögen neben und ausser dem Hopfen Bierwürzen anderer Art mancherorts bis in die Neuzeit hinein sich erhalten haben. Nach dem endgültigen Siege des Hopfens, also etwa von 1500 ab, mag man aber für Bierwürzen das Wort Grut gemieden haben, um den Schein der Minderwerthigkeit zu vermeiden.

Grutbier. Wann zuerst bei uns eine Hopfenbierbrauerei eröffnet wurde, wird wohl niemals genau zu ermitteln sein. In Dortmund braute man mit Hopfen zuerst im Jahre 1477;²¹⁾ in Köln tauchte im 15. Jahrhundert das Hopfenbier auf, um allmählich das Grutbier gänzlich zu verdrängen.²²⁾ Und mit der Hopfenbrauerei kam auch eine etwa nennenswerthe Kultur der Hopfenpflanze (*Humulus Lupulus*) an den Niederrhein. Im salischen Volksrecht (*lex salica*) und in den Verordnungen Karls des Grossen sagt V. Hehn,²³⁾ suchen wir vergeblich nach einer Andeutung dieser Pflanze, ebenso wenig nennt sie kurz vor der Mitte des 9. Jahrhunderts der Oberdeutsche Walafridus Strabo in seinem Gartenbuch. Aber in Frankreich und Oberdeutschland war schon im 9. Jahrhundert der Hopfenbau nicht unbekannt, und in den folgenden Jahrhunderten wird er in Deutschland immer allgemeiner. Die Pflanze ist der Aebtissin Hildegard, dem Albertus Magnus bekannt, ihr Anbau so verbreitet, dass er dem Sachsenspiegel, Schwabenspiegel u. s. w. Anlass zu ausdrücklichen Rechtsbestimmungen gibt. So weit V. Hehn, aus dessen weiteren Ausführungen mit Bestimmtheit geschlossen werden darf, dass lange vor dem Auftauchen der Hopfenbierbrauereien die Hopfenpflanze dem Niederrhein nicht ganz fremd geblieben sein kann. Zu einem einigermaßen hervortretenden, niemals aber sehr bedeutend gewordenen Anbau kam es hier indess ganz entschieden erst dann, als die Verwendung des Hopfens beim Bierbrauen einen lohnenden Ertrag in Aussicht stellte, frühestens zu Ende des 14. oder im Beginn des 15. Jahrhunderts. Wie bei so mancher wichtigen Kulturpflanze, so auch beim Hopfen, sind die geschichtlichen Quellen über den Aufgang und Niedergang ihrer Anpflanzung ausserordentlich dürftig. Wir sind auf wenige Einzelheiten angewiesen; grössere Klarheit wird vielleicht nach dem Erscheinen der Urkundenbücher der rheinischen Stifte und Klöster zu gewinnen sein.²⁴⁾

²¹⁾ Schiller-Lübben a. a. O.

²²⁾ R. Knipping, Kölner Stadtrechnungen, Bd. I, S. L. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XV.) Ferner Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. III, S. 640 f. Auch in Köln gehörte der Verkauf der Grut zu den erzbischöflichen Nutzungsrechten. Vgl. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung der Stadt Köln. S. 65.

²³⁾ A. a. O. S. 387.

²⁴⁾ Von den Weisthümern ist schwerlich viel zu erwarten; sie datiren vielfach aus einer Zeit, in der man von Hopfenkultur am Niederrhein wenig kannte. Im Sachregister der von Grimm herausgegebenen Weisthümer fehlt das Wort „Hopfen“ gänzlich; in H. Loersch's Weisthümern aus dem Trierischen ist, von einer Ausnahme abgesehen, das Gleiche der Fall.

Bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts findet sich zum Jahre 1390 im Klevischen der Name Hoppenbräuer²⁵⁾ und in der Aachener Stadtrechnung des Jahres 1385 das Wort: hoppe.²⁶⁾ Eine ausreichende Erklärung ist hierbei vorläufig nicht zu geben.²⁷⁾ Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts dagegen liegen fast unanfechtbare Angaben darüber vor, dass es damals bereits in Aachen Hopfengärten und im Jülichschen Hopfenbrauereien gab. In den im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden, bald nach 1450 entstandenen Aachener Grafschaftsbüchern ist an verschiedenen Stellen von Hopfenhöfen und Hopfengärten die Rede. Es heisst im Wirichsbongarder Grafschaftsbuch (Bl. 21), „Vordwygens hoppenhof“ und im Bergthorer Grafschaftsbuch (Bl. 19, Ib.) „Johann Engerams hoppengarde“.²⁸⁾ Um die gleiche Zeit (im Jahre 1460) erscheint im Lehenbuche der Abtei Kornelimünster Meister Johann der Hopfenbrauer auf einem Hofe bei Oberaussem in der Nähe Bergheims an der Erft.²⁹⁾ Derselbe Hof kommt unter dem Namen „der Hopfenhof oder das Hopfenlehen“ in späteren Lehenbüchern dieser Abtei bis zum Ende des 17. Jahrhunderts vor,³⁰⁾ auch wird zum Jahre 1457 in einer Urkunde des Gräflich v. Mirbachschen Archivs zu Schloss Harff derselbe Meister Johann als Hopfenbrauer genannt.³¹⁾ Zu Ende des 15. Jahrhunderts gab es Grosshändler mit Hopfen, die zu den Rheinlanden Beziehungen hatten.³²⁾ In Köln wurde

²⁵⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 51, S. 114.

²⁶⁾ J. Laurent, Aachener Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts S. 343 Sp. 1, Z. 4.

²⁷⁾ Beim klevischen „Hoppenbrauer“ ist eine andere Uebersetzung als Hopfenbrauer wohl kaum möglich; etwas anders bei dem anscheinend nur ein einziges Mal in den Aachener Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts vorkommenden Wort hoppe. Hier sind mehrere Erklärungen möglich, auf die näher einzugehen sich nicht lohnt.

²⁸⁾ Herr Dr. H. Kelleter hatte die Güte, mich auf diese Stellen aufmerksam zu machen.

²⁹⁾ Düsseldorfer Staatsarchiv, Lehenbuch der Abtei Kornelimünster C. 89, Bl. 6: „Hoppenbruwer. Item anno domini 1460 . . . zo Oeueroessheyra op deme hoeve hait Mettel, meister Johan Hoppenbruwers selig huissfruwe was . . .“

³⁰⁾ Zuletzt (a. a. O. C. 90, Bl. 221) im November 1684. In den Kornelimünsterer Lehenbüchern des 18. Jahrhunderts kommt das Hopfenlehen bei Oberaussem nicht mehr vor. Nach den Rentmeister-Rechnungen des Amts Montjoie gab es im 18. Jahrhundert bei Eicherscheid ein Hopfenbroich (hoppenbroich), das jetzt ebenfalls längst seinen Namen gewechselt hat. Manche Höfe und kleinere Anlagen wechseln bekanntlich auch heutzutage noch aus den verschiedensten Ursachen zuweilen ihre Benennung.

³¹⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 57, Nr. 468, S. 76 f.

³²⁾ Der Vater Weiers (geb. 1516), des berühmten Vorkämpfers gegen den Hexenwahn im 16. Jahrhundert, betrieb einen Grosshandel mit Hopfen. Vgl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XXI, S. 6.

100 Jahre später alljährlich der erste Einbringer des Hopfens vom Brauamte, das allein den Hopfenkauf leitete, beschenkt,³³⁾ und drei Jahrzehnte nachher wird des Hopfens in der Steuer-(Accise-) Ordnung für die Herzogthümer Jülich-Berg gedacht.³⁴⁾ Zu sicheren Schlüssen auf den Umfang der Hopfenkultur am Niederrhein im 16. und 17. Jahrhundert sind wir bei der Dürftigkeit der zur Zeit erschlossenen Quellen nicht berechtigt. Jedenfalls hat damals manches Kloster versucht, durch Hopfenbau den Bedarf seiner Brauerei zu decken. Hopfenbenden sind z. B. für die Abtei Kornelimünster zum 17. und für die Abtei Burtscheid zum 18. Jahrhundert nachweisbar.³⁵⁾ Wahrscheinlich hielt sich noch sehr lange nach der Kirchenspaltung am Niederrhein im grossen Ganzen der Hopfenbau in sehr mässigen Grenzen, die der dreissigjährige Krieg auf Jahrzehnte hinaus noch enger zog. Täuscht aber nicht alles, so nahm im 18. Jahrhundert die Hopfenkultur einen neuen Aufschwung. Im September 1771 befahl ein Erlass des Kurfürsten Karl Theodor, des Herzogs von Jülich-Berg, dass auf dem Lande, bei jedem Hause Hopfengärten angelegt werden sollten.³⁶⁾ Gehörte auch dieser Erlass zu jenen vielen Verordnungen in alter Zeit, welche ihrer Undurchführbarkeit wegen gelesen und bald vergessen wurden, so ist er doch in mehrfacher Hinsicht lehrreich. Er deutet an, dass damals vielerorts am Niederrhein der Hopfenbau verbreitet und geschätzt war, sonst wäre eine Vermehrung der Anpflanzungen den Landwirthen nicht ohne weiteres aufgedrängt worden. Er beweist ferner, dass man an massgebender Stelle von der Nützlichkeit des Hopfenbaues überzeugt war. Eine bald nach diesem kurfürstlichen Erlasse in Düsseldorf erschienene Schrift, geht auf die Einzelheiten des Anbaues näher ein und unterscheidet zwischen Garten-, Rasen- und in den Zäunen wild wachsendem Hopfen.³⁷⁾ Da wird gesagt (Seite 13), „es wäre auch in der That recht sehr zu

³³⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft XXI, S. 115.

³⁴⁾ Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. IX, S. 259.

³⁵⁾ Nach urkundlichem Material in meinem Besitze.

³⁶⁾ Scotti, Jülich Bd. II, Nr. 2069, S. 588. Der Wortlaut dieses Erlasses ist mir nicht zugänglich geworden. Die Verpflichtung des Hopfenanbaues bei jedem Hause wird wohl auch im Erlass selbst unter gewissen einschränkenden Bestimmungen ausgedrückt sein.

³⁷⁾ Titel (gekürzt): Allerbeste Art den Hopfen anzulegen und zu bauen Düsseldorf, in Druck und Verlag bei Steurcanzeley-Verwandten Zehnpfenning 1772, 46 S. kl. 8^{vo}. Das Büchlein ist nur der Abdruck einer Schrift von Christian Reichard, Bürgermeister in Erfurt. Ueber Hopfensalat heisst es (S. 24), dass die jungen Hopfensprossen abgesotten und als Salat zugerichtet gegessen würden. Dieses Gericht solle das Geblüt reinigen und gut „wider die Krätze und den Stein sein“; etwas im Uebermass genossen, „beschwere es das Haupt“.

wünschen, dass alle Sorgfalt und Mittel angewendet werden möchten, um so viel Hopfen in unsern Landen zu bauen, dass die Unterthanen in einer Herrschaft jährlich damit könnten versorgt werden und nicht nöthig hätten, wegen Einkaufs des Hopfens, wie bei uns geschieht, das Geld in fremde Lande zu schicken“. Hierbei bekäme man zuweilen anstatt guten Hopfens Rankenblätter, welche nicht nur die Hopfenköpfe und Blätter im Messen locker hielten, so dass man sein gekauftes Mass nicht richtig erhalte, sondern die auch dem Biere einen widerwärtigen Geschmack beibrächten.

Jedenfalls hat die Verfügung Karl Theodors wesentlich fördernd, wenn auch nicht durchgreifend in dem erstrebten grossen Umfange, auf die Hopfenkultur eingewirkt. Die Franzosen, die Bahnbrecher auf statistischem Gebiete am Rhein, berichten schon zum Jahre 1804, dass die Hopfenpflanze in der Umgebung der meisten Städte und Flecken des Roerdepartements, also auf der grossen linksrheinischen Strecke von Montjoie bis Kleve kultivirt werde; der Erkelenzer und Straelener Hopfen sei der beliebteste.³⁸⁾ Doch schon 1811 wird eine Abnahme angedeutet,³⁹⁾ und nach der Fremdherrschaft sank der Anbau immer mehr.

Die landwirtschaftlichen Verhältnisse und die Verkehrsmittel waren andere geworden. Jetzt wird wohl nur noch an sehr wenigen Stellen des Niederrheins Hopfenkultur in etwa betrieben. J. H. Kaltenbach kennt noch in seinem im Jahre 1850 erschienen „Regierungsbezirk Aachen“ den Anbau des Hopfens im Flachlande,⁴⁰⁾ worunter er die nördlichen Kreise des Regierungsbezirks und einige Grenzgebiete des Rheins und der Maas versteht; 28 Jahre später spricht der ausgezeichnete Pflanzenkenner A. Foerster in seiner Flora Excursoria des

³⁸⁾ A. J. Dorach, Statistique du département de la Roer. Cologne, an XII (1804), p. 188: Le Houblon vulgaire (Hopfen, *Humulus Lupulus*), est cultivé aux environs de la plûpart de nos villes et bourgs; car la vigne ne prospérant pas dans ce département, excepté à Cologne et aux environs de Brühl, ses habitans font, comme les anciens Germains et Gaulois, grand usage de la bière. Le houblon donne de l'amertume à cette boisson et contribue à sa conservation. La graine est semée à l'époque de sa maturité. Les jeunes pousses fournissent un bon légume, mais on le mange fort peu. Le houblon cultivé aux environs d'Erkelentz et de Stralen a de la réputation; et la bière qu'on y brasse est très bonne et très forte.

³⁹⁾ Golbery, Considérations sur la département de la Roer. Aix-la-Chapelle 1811, p. 120: Le houblon y est aussi un objet de culture, peut être pas assez cultivé, puisque la bière forme la boisson générale des habitans, et qu'elle serait meilleure, plus saine et de plus longue garde, si cette plante était plus employée.

⁴⁰⁾ A. a. O. S. 37 und 17.

Regierungsbezirks Aachen nur noch von verwildertem, in Hecken und Gebüsch vorkommendem Wölflein-Hopfen.⁴¹⁾

Als man vor 80—100 Jahren am Niederrhein dem Anbau des Hopfens den Stoss ins Herz gab,⁴²⁾ war die Zeit, in der die Wissenschaft für jede Kulturpflanze die Bedingungen ihres Gedeihens ziemlich genau abzugrenzen weiss, noch nicht angebrochen. Jetzt steht es längst fest, dass der Niederrhein, von wenigen Strichen vielleicht abgesehen, kein Land der Reben ist. Für den Hopfen dürften dagegen, wenn man einige rauhere Gebirgsgegenden ausnimmt, in klimatischer Hinsicht, die Bedingungen des Gedeihens bei uns nicht ungünstig liegen. „Bei mässig warmem und feuchtem Klima“, sagt ein neuerer Schriftsteller,⁴³⁾ „das sich dem Weinklima nähert, gedeiht der Hopfen am besten. Im nördlichen Deutschland kommt er wohl gut fort, bedarf aber mit Rücksicht auf sein grosses Wärmebedürfniss geschützter Lagen.“ Demnach stände klimatisch am Niederrhein einem reichen Anbau der für die Bierdarstellung so überaus wichtigen Pflanze nichts entgegen. Ob aber nach der wirtschaftlichen Seite hin die Bedingungen für die Hopfenkultur ebenso günstig liegen, das ist eine andere, schwerlich zu bejahende Frage.

Anlagen.

a) *Wilhelm, Herzog von Jülich-Berg überlässt, unter Vorbehalt des Rechts der Einlösung an Adam v. Hatzfeld die Grut*⁴⁴⁾ *zu Dülken gegen ein Darlehen von*

⁴¹⁾ A. a. O. S. 817.

⁴²⁾ Der Minister des Innern im Grossherzogthum Berg lehnte im Januar 1808 eine beantragte amtliche öffentliche Befürwortung der Hopfenkultur ab. (Düsseldorf, Staatsarchiv. Grossherzogthum Berg, Statistik, 1. Division Nr. 40.) Es hiess, dass derartige Befürwortungen im 18. Jahrhundert nichts gefruchtet hätten, auch mangle es dem Antragsteller, Hofrath Steffens, an genügenden praktischen Erfahrungen in der Hopfenzucht.

⁴³⁾ Buch der Erfindungen Bd. IV (1897), S. 101.

⁴⁴⁾ Die Urkunde spricht ohne nähere Angaben zu machen, nur von gruyse. Es liegt dadurch nicht klar zu Tage, wie das mehrere Bedeutungen zulassende Wort gruyse (Grüte, Grut) zu verstehen ist. Da zwei Grüter als frühere Pächter genannt werden, ist es wahrscheinlich, dass die Grutbereitung ursprünglich in technisch geschulter, mit der Herstellung des Grut vertrauter Hand lag, welche zugleich die dem Landesherrn von der Grut zukommende Steuer in Empfang nahm. Jedenfalls ist die Urkunde ein Beweis für die Würze des Biers durch Grut in gewissen Gegenden des Jülichischen zu Ausgang des Mittelalters. Unzweifelhaft war Dülken, wie auch Köln (vgl. oben S. 281. Anm. 8) hinsichtlich der Grutbereitung ein Mittelpunkt für einen grossen Umkreis.

500 einfachen Goldgulden und eine Jahrespacht von 21 oberländischen Gulden. Hambach, 1501 Oktober 1.

Inhalt: An Johann Grüter (gruyter) und Sibilla, Wittwe des Grüters Dietrich, war die herzogliche Grut (gruyse) zu Dülken, „verschrieben“ gewesen. Johann und Sibilla hatten dem Herzog 500 „enkel bescheiden goldgulden“ geliehen und ausserdem sich verpflichtet, alljährlich 21 oberländische Gulden (24 alte flämische) zu zahlen; dafür hatten sie die ganze Einnahme aus der Dülkener Grut. Adam v. Hatzfeld (Bastard), Vogt zu Brügggen, hatte mit Genehmigung des Herzogs die 500 Goldgulden an die Darleiher Johann und Sibilla zurückgegeben und bat, in deren Rechte eingesetzt zu werden. Herzog Wilhelm genehmigt dies und behält sich vor, dass er bei Zahlung der 500 Goldgulden die ganze Grut in Dülken wieder an sich nehmen könne. Zahle er (der Herzog) 250 Goldgulden zurück, so brauche Adain v. Hatzfeld jährlich nur 10½ oberländische Gulden zu entrichten, die Hälfte des Einkommens aus der Grut gehöre in diesem Falle dem Herzog.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Caus. Juliacens. Bd. I (1475—1511), Bl. 64 f.

b) *Undatirte Erklärung Johann Zonders über die Erhebung der Grutsteuer im Bergischen (vor 1506).*⁴⁵⁾

Inhalt: Der verstorbene Richter Martin v. Meckenheim zu Mettmann hatte Johann Zonder mit der Erhebung der Grutsteuer im Bergischen beauftragt. Zonder wandte sich an Christian (den) Grüter, der gemeinschaftlich mit seiner Mutter lange Zeit hindurch Gruthändler gewesen war. Er fragte ihn, wie viel Grutgeld die Wirthe dem Herzog von der Ohm Bier wohl zu geben hätten, wenn sie brauten, was sie wollten.⁴⁶⁾ Christian hielt einen Albus von der Ohm für eine angemessene Steuer. Als hierauf Zonder in den Aemtern durch Vermittlung der Amtmänner und Amtsknechte diesen Satz erheben wollte, „stellten sich dagegen die Wirthe und Brauer fast freventlich“. Sie erklärten, man liefere ihnen ja die Grut nicht und dürfe deshalb billiger Weise sie nicht so hoch besteuern. Schliesslich kam eine Einigung zu stande.⁴⁷⁾

In einer angeschlossenen ähnlichen Notiz sagt Johann Zonder weiter, . . . dass der Richter Hermann v. Hammerstein einst ihn angewiesen hätte, das

⁴⁵⁾ Der in der Erklärung genannte Richter Hermann v. Hammerstein starb nach dem v. Hammersteinschen Urkundenbuche im Jahre 1506.

⁴⁶⁾ Text: wan si breuden, wat si wulden. Der Sinn ist nicht recht klar. Wahrscheinlich deutet dies an, dass die Brauer ihr Bier mit einem beliebigen Zusatz würzen durften. Es kann aber auch sein, dass die Brauer das Recht hatten, das Bier beliebig stark oder schwach herzustellen. So war es in Burtscheid bei Aachen der Fall; vgl. Quix, Stadt Buttscheid S. 127, Zeile 22-24. Dort prüften Kürmeister das gebraute Bier.

⁴⁷⁾ Näheres nicht angegeben.

dem Herzog zustehende Grutgeld zu erheben. In etlichen Aemtern im Lande von Berg habe deshalb Zonder an die Brauer das Ansinnen gestellt, von jeder Ohm einen Albus Grutsteuer zu zahlen. Die Brauer hätten Einwendungen gemacht . . . (*fast wörtlich, wie im ersten Theil der Erklärung . . .*) schliesslich aber mit ihm sich geeinigt. Er (Zonder) habe auch zu Mühlheim Grutsteuer erhoben,

Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Caus. Juliacens. Bd. I Bl 138 f.

3. Waid.

Die Waidpflanze (*Isatis tinctoria*) war den Römern bekannt und wurde wahrscheinlich von ihnen vor mehr als anderthalb Jahrtausenden am Rhein eingebürgert. Im alten Rom stand die Kunst, Gewebe zu färben, bereits auf solcher Höhe, dass jeder Färber in der Regel nur in einer Farbe arbeitete.⁴⁸⁾ Caius Plinius Secundus, dessen Naturgeschichte um 77 nach Christus erschien, verweist bei der Erwähnung der Waidpflanze ausdrücklich auf ihre Anwendung in der Wollfärberei.⁴⁹⁾ Einige Jahrhunderte nach dem Ende der Römerherrschaft am Rhein geschieht des Färbens mit Waid Erwähnung in der Wirtschaftsordnung Karls des Grossen für die Königshöfe, dem berühmten *Capitulare de villis* (§ 43), und zu Ende des 13. Jahrhunderts war in Deutschland Erfurt wegen seines Waidbaus berühmt. Etwas später baute man Waid namentlich in Thüringen auf grossen Strecken an; sonst blühte der Waidbau bis in die Neuzeit hinein besonders in Frankreich, Belgien, Ungarn und Böhmen. Die Kultur im Grossen beruhte darauf, dass die Pflanze einen schönen blauen, zum Blau- und Grünfärben verwendeten Farbstoff, der den Indigo ziemlich vollständig zu ersetzen vermag, nach Ablauf eines gewissen, künstlich beförderten Gährungsprozesses liefert. Seit jeher verstand man es, diesen Prozess mit den zerkleinerten Blättern einzuleiten, und so diente bis zum Ende des 16. Jahrhunderts im Abendlande fast ausschliesslich die Waidfarbe zum Blaufärben der Stoffe. Dann begann der aus Ostindien eingeführte Indigo sie allmählich zu verdrängen. Lange war der Indigo, den man nur mangelhaft zu gebrauchen verstand, amtlich verboten. Endlich, kurz vor dem Regierungsantritte Friedrichs des Grossen, gab man ihn fast allenthalben frei. Der Waidbau war durch den Eroberungszug des Indigos

⁴⁸⁾ A. Forbiger, *Hellas und Rom. Rom im Zeitalter der Antonine* Bd. I, S. 155. Verschiedenfarbige Kriegsmäntel bei den Batavern um 70 nach Christus: Tacit. *Histor.* V, cap. 23. Kaiserliche Fabriken zur Herstellung von Tuch in Trier zur Römerzeit: J. Steininger, *Geschichte der Trevirer*, Bd. I, S. 319 f.

⁴⁹⁾ Edit. Sillig: *Lib. XX*, cap. VII, N. 25; edit. Wittstein: 20. Buch, Nr. 25, S. 17.

bereits im 17. Jahrhundert sehr zurückgegangen, nahm zwar zu Beginn des 19. Jahrhunderts gelegentlich der Continentalsperre nochmals einen neuen Aufschwung, siechte aber recht bald wieder unaufhaltsam dahin. Zur Geschichte des Waidbaus am Niederrhein folgen nachstehend einige Angaben. Angeschlossen ist der Inhalt einer Urkunde über die „Verpachtung zweier Waidmühlen im Amte Randerath im Jahre 1504, als eine der überaus seltenen Urkunden, die bei uns zur Geschichte einer ihrer Zeit nicht unbedeutenden Kulturpflanze sich erhalten haben. „Der Waid“, sagt R. Knipping in seinen Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters,⁵⁰⁾ „das beliebteste Blaufärbemittel vor der Einführung des Indigos aus der neuen Welt, wurde in grossen Mengen in der Umgebung Kölns angebaut und diente nicht allein den Bedürfnissen der Kölner Industrie, sondern wurde auch exportirt. Im Anfange des 14. Jahrhunderts lag der auf dem Waidmarkt am Blaubach lokalisierte Waidhandel noch als Monopol in den Händen einer Genossenschaft, der Jakobsbrüder. Später war der Verkehr zwischen den Färbern und den sonstigen Käufern und den den Markt beschickenden Bauern ein direkter, nur vermittelt durch die selbst vom Handel ausgeschlossenen Unterkäufer. Die Accise vom Waid tritt zuerst am 13. August 1371 auf; im Jahre 1443 wurde eine jedesmalige Prüfung des Waids auf seine Qualität angeordnet.“ Sicher war am ganzen Niederrhein zu Ende des 14. Jahrhunderts der Waidhandel ein nicht unbedeutender. In der Vereinbarung, die am 14. April 1375 der Erzbischof Friedrich mit mehreren Grossen über die Erhebung von Zöllen zur Aufrechthaltung des Landfriedens einging, wird unter den Kaufmannsgütern der Waid ausdrücklich genannt,⁵¹⁾ und in Aachen brachte die Waidsteuer (Accise) im Jahre 1391 nicht weniger als 1270 Mark ein.⁵²⁾ Für 1424 lässt sich in Jülich eine Waidhändlerzunft nachweisen, die, ähnlich der Kölner, als Bruderschaft des hl. Kreuzes sich bezeichnete.⁵³⁾ Zum Jahre 1486 wird eine Waidmühle zu Geilenkirchen im Hünshofener Kirchspiele urkundlich erwähnt,⁵⁴⁾ 18 Jahre später kommen die bereits genannten Waidmühlen im Amte Randerath vor.

Dass die Entwicklung der Farbe aus der Waidpflanze damals nichts weniger als genügend erforscht war, geht aus einer Stelle des Buches

⁵⁰⁾ Bd. I (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XV), S. LXV f.

⁵¹⁾ J. Laurent, Aachener Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts. Aachen 1866, S. 82,₁₈.

⁵²⁾ Ebenda S. 383,₆.

⁵³⁾ Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. X, S. 186 ff.

⁵⁴⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XII, S. 280.

Weinsberg hervor. Demnach beschuldigte im Jahre 1528 ein Blaufärber in Köln eine Frauensperson der Zauberei, weil er bei der Waidfabrikation mit Misserfolgen zu rechnen gehabt hätte.⁵⁵⁾ In den Jahren 1538, 1554 und später im 17. und 18. Jahrhundert noch oft, kommt der Waid unter Zöllen vor, die von ein- oder ausgeführten Waaren erhoben wurden.⁵⁶⁾ Dabei rechnete man in der Regel 100 Mud ungebrannten Waids gleich drei Sätzen gebrannten Waids.⁵⁷⁾ Ein besonderes landesherrliches Verbot gegen die Einführung und den Gebrauch des Indigos scheint vom Herzog von Jülich niemals erlassen worden zu sein.⁵⁸⁾ Eine Aachener Steuerordnung vom Jahre 1757 führt Indigo neben Waid an.⁵⁹⁾

Als vor mehr als 100. Jahren Frankreich das linke Rheinufer auf fast 20 Jahre im Besitz nahm, gehörte die Kultur der Waidpflanze bei uns fast der Vergessenheit an. Kaum etwas mehr als sehr vereinzelt Anpflanzungen und der Name „Jülicher Waid“ (Pastel de Juliers)⁶⁰⁾ erinnerten daran, dass ehemals im Jülichschen der Waidhandel viele Menschenalter hindurch geblüht hatte. Da kam unter Napoleon I. die Continentsperre, der grossartige Plan des Ausschlusses Englands vom Weltmarkte.

Wie bei so manchem Handelsartikel, so auch beim Indigo sah sich die französische Regierung nach Ersatz für den Ausfall um, der durch die Sperre der Verbindung mit Ostindien eintrat. Sie beschloss die Förderung des Anbaues der Waidpflanze im Grossen, und hierbei ging das Roerdepartement, die linksrheinische Strecke von Montjoie bis Kleve, nicht leer aus. Zunächst setzte im Sommer 1810 ein kaiserliches Dekret Preise von 25000 bis 100000 Francs auf eine Verbesserung der Darstellung des Waidfarbstoffes aus der Waidpflanze,⁶¹⁾ dann erfolgte zu Anfang des Jahres 1811 von Paris aus die

⁵⁵⁾ K. Höhlbaum, Buch Weinsberg Bd. I (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, III), S. 53.

⁵⁶⁾ Scotti, Jülich-Berg Bd. I, S. 31; J. Kühl, Jülich Bd. I, S. 235; Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. IX, S. 261.

⁵⁷⁾ v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. I (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XI), S. 255 und S. 699.

⁵⁸⁾ Ein solches fehlt bei Scotti und ist anscheinend auch aus den Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs nicht nachzuweisen.

⁵⁹⁾ v. Fürth, Aachener Patrizier-Familien Bd. III, S. 255 und 256.

⁶⁰⁾ Ladoucette, Voyage entre Meuse et Rhin 1818, S. 76.

⁶¹⁾ Wortlaut nach Nr. 87 der Präfektur-Akten des Rhein-Departements vom Jahre 1810, S. 260: „Ein Preis von 25000 Francs wird für denjenigen gesetzt, welcher ein sicheres und leichtes Mittel erfindet, aus der Pflanze, welche die Waid-Farbe gibt (*Isatis tinctoria* nach Linné), den farbgebenden Mehlsatz zu ziehen und ihn bei der Färberei

Versendung von 250 Kilogramm Waidpflanzensamen an den Präfekten Ladoucette in Aachen. Frankreich, so hiess es später,⁶²⁾ wolle sich frei machen von dem 25 bis 30 Millionen Francs betragenden Tribut, den es bis dahin für Indigo in Ostindien bezahlt habe. Die 250 Kilogramm sollten unentgeltlich an Landwirthe vertheilt werden, die den Anbau der Waidpflanze in die Hand nehmen wollten; 82 kämen in das Aachener, 74 in das Kölner, 35 in das Krefelder und 25 in das Klever Arrondissement. Landwirthe, welche Probeversuche anstellen wollten, brauchten nur die gewünschte Menge des Samens und die Grösse der für den Anbau bestimmten Fläche anzugeben. Ausserdem wurden Preise für besonders gelungene Kulturen in Aussicht gestellt. Den späteren spärlichen amtlichen Nachrichten nach zu schliessen, wies die Kultur der Waidpflanze im Roerdepartement keine besonderen Erfolge auf. Zwar sprach der Präfekt in einem Rundschreiben vom 13. November 1812 von Fortschritten beim Anbau und hob namentlich die Bemühungen der Gebrüder Sutorius in Köln und der Herren de Nollen und von Loevenich rühmend hervor; die Gebrüder Sutorius erhielten sogar eine Prämie von 1200 Francs.⁶³⁾ Aber die grosse Mehrheit der Landwirthe verhielt sich ablehnend. Ebenso wenig förderte es wesentlich die Sache, dass die französische Regierung in den Merkur des Roerdepartements (Jahrgang 1811) mehrere Artikel einrücken liess, die den Anbau der Waidpflanze warm befürworteten. Obschon man schliesslich schon auf die Darstellung von nur 50 kg Waidfarbstoff Preise setzte,⁶⁴⁾ liefen im Jahre 1813 die Nachfragen nach dem unentgeltlich zur Verfügung gestellten Samen nur spärlich ein.⁶⁵⁾ Und als am Schlusse desselben Jahres nach der Schlacht bei Leipzig, die Contineutalsperre in sich zusammenbrach, trat der ostindische Indigo in seine gewonnenen Rechte sofort wieder ein. Nur noch vereinzelt wurde später die Waidpflanze am Niederrhein angebaut.⁶⁶⁾ An eine Wiederbelebung ihrer Kultur ist jetzt um so weniger zu denken, als in Folge der nahe

anzuwenden. Dieser Preis soll auf 100000 Francs steigen, wenn man es dahin bringt, dieser Farbe, ohne der Solidität zu schaden, die Feinheit und den Glanz des Indigos zu geben.“ Ueber die in Frankreich bald nach 1810 in der Indigo-Fabrikation erzielten Erfolge vgl. Journal de la Roer 1813, Nr. 56 vom 6. März.

⁶²⁾ Actes de la préfecture du département de la Roer an 1811, S. 22 et S. 151 sq.

⁶³⁾ Actes a. a. O. an 1812, S. 264 et 268; an 1813 S. 78.

⁶⁴⁾ Actes a. a. O. an 1813, S. 89. Ursprünglich (Actes a. a. O. an 1813 S. 78) waren 200 kg verlangt worden.

⁶⁵⁾ Actes an 1813, S. 172 nur eine Firma.

⁶⁶⁾ J. H. Kaltenbach, der Regierungsbezirk Aachen. Aachen 1850, S. 37 und A. Foerster, Flora excursoria des Regierungsbezirks Aachen. Aachen 1878, S. 31.

bevorstehenden vollständigen Lösung des Problems ⁶⁷⁾ der künstlichen Herstellung von Indigo voraussichtlich selbst für den aus Ostindien bezogenen Pflanzen-Indigo die Tage gezählt sind.⁶⁸⁾

Anlage.

Wilhelm Herzog von Jülich-Berg gibt zwei Waidmühlen zu Liffart und Beech im Amte Randerath in Erbpacht. 1504, Juni 29.

Inhalt: Hermann Spelt, seine Frau Sophie und deren Erben etc. erhalten durch Vermittelung des Randerather Amtmanns Hans von Adellesheim die herzoglichen beiden Waidmühlen zu Beech und Liffart im Amte Randerath in Erbpacht. Sie zahlen zwischen dem 1. und 15. Oktober jedes Jahres an Pacht vier „bescheiden enkel Goldgulden“ oder deren Werth mit 26 Rader Weisspfennig für jeden Gulden. Ausserdem zahlen sie dem herzoglichen Amtmann zu Randerath das übliche Geschenk von zwei Schilden, jeder Schild mit 18 Raderalbus zu berechnen. Der Herzog hat bei jeder Mühle ein neues Rad anbringen zu lassen; die Anpächter haben die Mühlen in Stand zu halten und Reparaturkosten selbst zu tragen. (*Folgt Specificirung des gesetzten Unterpfandes*).⁶⁹⁾ Der Herzog wird die Anpächter in ihren Gerechtsamen schützen, sie können von jedem Morgen Waidland zwei Rader Weisspfennige erheben, wie dies auch früher vom Landesherrn stets erhoben worden ist. Die Anpächter brauchen nicht mehr Schmiere (smere) als neun Quart Tarren ⁷⁰⁾ jährlich zu geben, erhalten auch alle Jahre aus dem herzoglichen Busche zu Randerath einen guten „zollwürdigen“ Mühlenbaum. Von der Zumuthung sonstiger Beiträge zu Baulasten will der Herzog verschont bleiben. Kaster, 1504 Peter- und Paulstag (Apostel).

Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Causae Juliacens. Bd. I (1475—1511), Bl. 31.

⁶⁷⁾ s Problem ist fast vollständig durch das von der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen in den Handel gebrachte Indigo-Rein gelöst. Vgl. M. Wildermann, Jahrbuch der Naturwissenschaften 1897/98, S. 107 und 409.

⁶⁸⁾ Auf ein im Düsseldorfer Staatsarchiv nach dem Druck dieses Aufsatzes gefundenes Aktenbündel über den Anbau der Waidpflanze im Roerdepartement komme ich in einem der nächsten Bände dieser Zeitschrift in einer „Kleineren Mittheilung“ zurück. Die Akten bestätigen meine obigen Angaben, bieten aber manche neue Einzelheiten.

⁶⁹⁾ Bestand aus zwei Morgen Land, bei deren Ortsangabe die Flurnamen „An dem Vorstgen“ und „an dem Vollposter Wege“ vorkommen.

⁷⁰⁾ So der Text. Gemeint ist vielleicht ein Schmieröl oder eine Art Theer, mit der man das Holz, um es zu erhalten, bestrich.

4. Gartenkalender für die Aachener Gegend (1742).

Der nachstehende Gartenkalender ist dem Aachener Sackkalender ⁷¹⁾ des Jahres 1742 entnommen. Wie der Druckort verräth, sollte er ein Leitfaden für Gartenfreunde in der Aachener Gegend sein; er bietet in grossen Zügen einen Ueberblick über die Kultur von Küchengewächsen und Obstsorten in der Nähe Aachens vor etwa 160 Jahren. Sehr viele der hier vorkommenden Pflanzen finden sich schon in der Wirtschaftsordnung Karls des Grossen für die Königshöfe (Capitulare de villis vom Jahre 800) erwähnt. Küchengewächse wiegen in der nachstehenden Anweisung zum „Säen und Pflanzen“ vor, die Obst- und Blumenzucht wird spärlicher behandelt. Auf Vollständigkeit macht der Leitfaden keinen Anspruch, hilft sich vielmehr an ein paar Stellen mit „etc.“ oder „allerhand Kräuter“ über Lücken bei der Aufzählung der Gartengewächse hinweg. Eine besondere Erwähnung verdient die zum Oktober genannte Artischoke. Diese wurde ehemals wahrscheinlich nur an sehr vereinzelt Stellen des Aachener Bezirks kultivirt, so noch an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts im Hauptgarten der Abtei Kornelimünster.⁷²⁾ Etwas auffälliger Weise ist im Kalender vom Hopfenbau keine Rede, obschon bei uns mehrere Klöster und sicher wohl auch manche Privatpersonen im 17. und 18. Jahrhundert Hopfengärten besaßen.⁷³⁾

Es mag sein, dass vereinzelte Notizen über den Anbau von Gemüse-, Blumen- und Obstsorten in der Aachener Heimath für die Zeit vor 1742 nicht eben selten sind. Ein zusammenhängender, alle Monate berücksichtigender, älterer Gartenkalender dürfte aber für das Gebiet des heutigen Regierungsbezirks Aachen nicht nachzuweisen sein. Im Folgenden ist die Schreibweise der Vorlage unwesentlich geändert; mehrere Druckfehler sind unter Zuhilfenahme eines Abdrucks des gleichen Gartenkalenders im Aachener Sackkalender vom Jahre 1747 richtiggestellt worden.

⁷¹⁾ Vollständiger Titel in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XV, S. 197. Der Aachener Sackkalender erschien zuerst im Jahre 1726; die in meinem Besitz befindliche Ausgabe von 1728 enthält keinen Gartenkalender.

⁷²⁾ W. Aschenberg, Niederrheinische Blätter 1801, Bd. I, S. 153. In der Statistique du département de la Roer von Dorsch 1804, S. 225 heisst es: Nous avons peu d'Artichaus.

⁷³⁾ Vgl. oben S. 10.

Kurzer Unterricht über das Säen und Pflanzen.

Januarius. Im Jenner versetzt und schneid man allerhand Bäum, wo die Zeit und das Wetter es leiden. Man umgrabet die allzstarke Bäum und beschneidet ihnen die dicke Wurzel, damit sie fruchtbar werden. Die schwachen werden auch umgegraben, sie zu neuen Kräften zu verhelfen. Die Weinstöck werden beschnitten bis auf St. Peterstag bei abnehmendem Mond und bei hell und gutem Wetter.

Februarius. Man säet Zwiebeln, Lauch, Saurampel, frühe Erbsen, wilde Cichorey und Pimpernel, man säet Petercilien, Krobsalat, man säet und pflanzt Feldbohnen mit Spinat und Rettig dazwischen, man fanget an allerhand Bäum zu prüfen, zu beschneiden und zu pflanzen. Man decket die Blumen, denen der Frost schädlich.

Martius. Man säet Ampfer, Zellerrey, Bimpernell, Saurampel, Rüben, Ysop, Fenchel, Anis, allerlei Blumen und Bäumensaat; man säet Spanische Rettig, um Endivensaamen daraus zu haben. Im vollen Mond werden Pastinack, Erbsen, Petersilien, allerlei Kappes, Kerbelkraut, dicke Bohnen, Spanische Salat, Nägelein, Grasblum und Anemon-Röslein gesäet, um zu versetzen 2. Tag vor Augusti. Mit vollem Mond.

Aprilis. Man säet und versetzt von 14 zu 14 Tagen Salat, wie auch Spinat, Krobsalat, Carothen, gelbe Eüben, Melohnen, Cucumeren, Kerbelkraut, Ysop, Tymian, Zellerrey, Bohnen, Erbsen, Rüben, Rettig, Spargel.⁷⁴⁾ Am Ende des Monats werden Jesmin aufgesetzt und beschnitten und der Lattig gebunden, um ehender zu krausen und zu kröpfen.

Majus. Man säet Rüben bei trocken Wetter nach einem Regen, Lattig und Majoran, welsche Bohnen, Cichoreye, Pastinack, Cardobenedict, man versetzt Kappes. Die rahre Bäum werden eingesetzt, die Melohnen werden verpflanzt und geschnitten, wie auch Cucumren und Zellerrey; werden allerlei zeitige und jährige Pflanzen gesäet, um binnen den Sommer zu haben.

Junius. Im Anfang dieses Monats werden Bohnen gepflanzt, um grün verzehrt und gespeist zu werden; in Mitten des Juni fanget man an allerlei Körner-Früchten einzuäuglen. Die Erbsen werden mit Aesten versehen und andere gesäet am End dieses, um im September junge zu haben.

⁷⁴⁾ Text: „Sparges“, vielleicht vom lateinischen „asparagus“.

Julius. Im Julio werden in der grössten Hitze des Jahres die Bäum geäugelt auf jährige Ppropfreiser bei Abendszeit und feucht Wetter. Man fahret fort, rothe und schwarze Kirschen-, Pflaumen-, Birnen-, Aepfel-Bäum etc. mit Abnehmung des Monds zu äugeln, bis mitten im Augustmond. Man säet Rüben, Kerbelkraut, Endiven, Spinat, Salat und fanget an, wieder Kohl zu pflanzen.

Augustus. Im August Monat säet man Spinat, krause Lattig, Milanische Köhl, Zwiebel, Saurampel, Kerbelkraut, um am End des Wintermonats oder nach Allerheiligen verpflanzet zu werden. Die Zwiebeln werden ausgezogen und 10 oder 12 Tag in der Luft gelassen, ehe sie eingesperrt werden, die Esch⁷⁵⁾ und Knoblauch werden eingesamlet.

September. Im September werden gesäet Rüben, Spinat, Kappes zum versetzen nach St. Remigii; man säet Auriculen, Ranonculen, purpurrothe Lilien, Tulpen, Rittersporn; man pflanzet alle jährliche Pflanzen, denen der Frost nicht schadet, allerlei Kräuter werden versetzt, alle Zwiebelblumen werden auch eingesetzt; man proffet auch Persich auf Mandelbäum.

October. Man tragt Sorg für das Kraut, das man gedenket zu erhalten, man bereit die Zellerey und Artischocken, allerlei Bäum werden gepflanzet, sobald die Blätter abfallen. Die Oranien-Bäum, Jesmin, Rosataurus etc. werden mit schönem Wetter am End dieses eingezogen, aber nicht eingesperrt vor die Kälte und Frost; man setzet ein die Tulipen und andere Zwiebeln.

November. In diesem Monat versetzt man alle gute Kräuter. Man sammlt Ströhe, Mist, um damit die Cichoren, Zellerey und andere Sachen zu bedecken. Die Spargesstängel werden beschnitten, sobald der Saam zeitig, welcher gleich nächsten Frühling gesäet wird. Die schwache Bäum werden umgegraben, ihnen die alte Erd zu benehmen und mit frischer Erd zu erquicken.

December. Im December werden die Weinstöck geschnitten, die Bäum gereinigt, die unnöthigen Reiser und Aesten abgenommen. Es ist auch gut, Fruchtbäum zu versetzen und im Advent allerlei Art kleiner Bäum. Man kann auch die Bäum beschneiden, so lange kein Hagel⁷⁶⁾ liegt und die grosse Kälte nicht regieret, dan dardurch härtet sich das Holz.

⁷⁵⁾ Im Kalender von 1747 steht hier statt Esch „Cich“, wofür vielleicht „Eich“ zu lesen ist.

⁷⁶⁾ Gemeint ist wohl gefrorener Schnee.

II. Waldwirtschaft.

5. Pfandnutzung eines Buschs und eines Wiesengrundstücks bei Nörvenich im Jahre 1419.

Im Allgemeinen empfiehlt es sich nicht, einen Wald oder Busch in Pfandnutzung zu geben. Für den Eigenthümer liegt hierbei stets die Gefahr nahe, dass der Pfandnutzer durch übermässigen Aushieb das mitverpfändete Holzkapital zu sehr angreift.⁷⁷⁾ Aus älterer Zeit scheinen für das niederrheinische Gebiet nur wenige Urkunden vorzuliegen, in denen die Pfandnutzung eines Waldes nach bestimmten Vorschriften sich regelt. Eine Verpfändung dieser Art aus dem Jahre 1419, abgeschlossen zwischen dem Herzog Reinald von Jülich und dem Ritter Wilhelm von Vlatten, wird nachstehend zum ersten Mal veröffentlicht; zu ihrer Erläuterung folgen einige wenige Angaben.

Wilhelm von Vlatten,, so sagt die Urkunde, hatte dem Herzog Reinald von Jülich 1000 oberländische Gulden geliehen, wofür dem Gläubiger 100 Morgen Busch und 11 Morgen Bend in Pfandnutzung gegeben werden.⁷⁸⁾ Wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, hatte bezüglich der Wiesen von Vlatten das Recht, den Grasaufwuchs alljährlich nach seinem Gutdünken zu verwerthen. Ganz anders bei der Pfandnutzung des Waldes, wobei ein einfacher Wirthschaftsplan und das Bestreben zu Tage tritt, den Busch nicht untergehen zu lassen.⁷⁹⁾ Der Pfandnutzer, Ritter von Vlatten, wurde berechtigt, jährlich 20 Morgen abzuholzen, so dass nach fünf Jahren der Wald beseitigt sein konnte. Aber nach der Abholzung entzogen sich die abgeholzten Strecken volle weitere 15 Jahre hindurch jeder Ausbeutung durch den Pfandnutzer; während dieser Zeit ergänzte sich das aufgebrauchte Holzkapital durch Holznachwuchs. Der Eigenthümer, Herzog Reinald, konnte durch

⁷⁷⁾ Ueber das Mass des Nutzungsrechts beim Niessbrauch von Waldungen oder Gehölz hat die neuere Gesetzgebung besondere Bestimmungen getroffen: Code civil art. 590; Bürgerliches Gesetzbuch § 1038.

⁷⁸⁾ Die Urkunde gibt keine Anhaltspunkte zur Schätzung des Werthverhältnisses zwischen den 100 Morgen Busch und den 11 Morgen Wiesen.

⁷⁹⁾ Zu einem wirklichen Waldschutz gelangte man erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und vornehmlich im 14. Jahrhundert. Aber so sehr auch die meisten Weisthümer auf strenge Regelung des Holzverbrauchs und dessen Beschränkung auf das Nothwendige drängen, sie konnten doch, wie die Waldordnungen des 16. Jahrhunderts klagen, die Wälder vor Verwüstung oder Untergang nicht schützen. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben Bd. I, S. 139 und Lacomblet, Archiv Bd. III, S. 190.

Rückzahlung der 1000 Gulden sich jederzeit wieder in den unbeschränkten Besitz des Buschs und der Wiesenparzellen setzen. Waren nach 20 Jahren die 1000 Gulden nicht zurückgezahlt, so begann zu Gunsten von Vlatten das jährlich auf 20 Morgen Waldfläche auszuübende Abholzungsrecht von neuem. Der vorliegende Wirthschaftsplan ist ebenso einfach wie seltsam. Er beugt Streitigkeiten über das Mass der Abholzungen geschickt vor, bietet aber die merkwürdige Eigentümlichkeit, dass ein Kapital ⁸⁰⁾ fünf Jahre lang sich verzinst, dann aber, je nach dem Willen des Schuldners, 15 folgende Jahre hindurch irgendwelchen Zinsertrag nicht mehr liefert. Welcher Art der in Pfandnutzung gegebene Wald war, wird nicht angegeben. Der Name „Busch“ und die Bestimmungen über die Benutzung des Holznachwuchses nach 20 Jahren (vom Datum des Vertrags an gerechnet) deuten auf Klein- oder sogen. Schlagholz.⁸¹⁾

Wahrscheinlich — näher hierauf einzugehen lohnt sich nicht — liefen neben der Urkunde mündliche Vereinbarungen her, die es dem Eigenthümer, Herzog Reinald, ermöglichten, hinsichtlich der abgeholzten Strecken Schutzmassregeln gegen das Eindringen des Viehs zu treffen und für eine geeignete forstliche Behandlung Sorge zu tragen. Wenigstens hätten derartige Vereinbarungen im beiderseitigen Interesse gelegen.

Anlage.

Herzog Reinald von Jülich-Geldern gibt dem Ritter Wilhelm von Vlatten, Amtmann zu Nörvenich, und dessen Ehefrau Johanna gegen ein Darlehen von 1000 oberländischen Gulden einen 100 Morgen grossen Busch zu Nörvenich und elf Morgen Bend in Pfandnutzung. 1419, Januar 12.

Wir Reynalt van der genaden goitz herzouge van Guilche ind van Gelre ind greve van Zutphen vur uns unse erven ind nakomelinge doin kunt ind bekennen in desen unsen offenen brieve, dat wir schul dich sin van guder warachtiger schoult ind van gueden gereden geleenden gelde, dat zu unsen groissen nutze ind urber gekomen is, heren Wilhelm van Vlatten ritter, unsme lieven rait ind amptman uns ampts van Norvenich, ind vrouwe Johannen sinen eligen wiwe, iren erven of helder dis briefs mit iren wille, dusent gude

⁸⁰⁾ Gilt selbstverständlich hier nur von dem Theil der 1000 Gulden, der auf den Busch in Anrechnung kommt.

⁸¹⁾ Vgl. über einen Schlagwald bei Aachen: Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II, Nr. 53, S. 28 und Quix, Königl. Kapelle auf dem Salvatorberge, S. 43. Lacomblets Uebersetzung „Zitterwald“ für „silva caedua“ ist ganz verfehlt.

overlinsche swaire rinsche gulden, alsulche as op datum dis briefs genge ende geve sin, of einindtzwentzich coilsche wisspeninge vur yder voirss., dairvur wir in zu einre pantschaiffe ind zu underpande versatzt haben ind setzen unse buschen zu Norvenich umbtrint hondert morgen ind ilff morgen beempten⁸²⁾ ouch aldae, in vuegen ind maissen herna beschreven. So dat die vurg. h. Wilhelm ind vrouwe Johanna, ire erven of helder dis briefs mit iren willen, den selven busschen ind beempten anvangen ind gebruchen soelen, ind moegen des voirtan alle iare zu iren schoensten ind besten verkoifen tzwentzich morgen bis zer Zit ind so lange die voirs. bussche ganz ind heell verkocht ind verhouwen were. Ind zo wilcher tzit dat dit geschiet is, so en soelen die vurg. h. Wilhelm, vrouwe Johanna noch ire erven (of helder) dis briefs mit iren wille, den voirs. bussche dair na binnen vunftzien iaren niet mere verkoufen noch doin houwen. Mer wanne die vunftzien iaren asdan umb gekomen weren, so muchten h. Wilhelm, vrouwe Johanna, ire erven of helder dis briefs voirs. den voirs. busschen voirtan ider iairs verkoufen tzwentzich morgen as vur bis zer tzit ind also lange wir in den selven bussche ind den beempten af geloist hedden; ind zu allen tziden van den iaren die voirs. bussche ind beempten loissen mogen mitten houwe ind scharen, die in dos tzit up den selven bussche ind beempten versehene weren ind mitten voirs. dusent rinsche gulden of paiment as voirs. steet, ain alrelei argelist. In orkonde der wareheit, so hain wir herzouge voirs. unsen segel van onser gerechter wissentheit an desen brief doin hangen. Gegeven in den jaren uns heren dusent vierhundert ind nuyntzien des donres daigs na druytzindage.

Per dominum ducem praesentibus de consilio domino Godefrido de Pomerio, milite archicamerario ac Winando de Roir, senescallo Juliacensi armigero.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg Nr. 1419. Orig. Pergament mit Siegel.

6. Genehmigung zum Sammeln von Moos in den Waldungen bei Montjoie.

Die in Waldungen vorkommenden verschiedenen Moosarten sind seit jeher mannigfach benutzt worden. Wohl am häufigsten in stroharmen Jahren in der Landwirtschaft als Streumaterial, vereinzelt sicher auch als Heiz- und Düngmaterial; ausserdem beim Hütten- und Grottenbau zum Bekleiden oder zum Ausfüllen von Lücken, dann ferner in der Heilkunde. Das Gesetz, dass

⁸²⁾ beempten = benden, wie aus einer Dorsalnotiz hervorgeht.

eine ständige Moosnutzung das Gedeihen der Bäume in den Waldungen beeinträchtigt, hat man erst in neuerer Zeit in seiner ganzen Bedeutung erkannt.⁸³⁾ Vielerorts gestattete man ehemals gegen Entschädigung das Sammeln des Moores im Walde in fast unbeschränktem Umfange. Ein Beispiel für die Montjoier Waldungen bietet die nachstehende Urkunde. Die hohe Jahresabgabe von zwölf Goldgulden deutet auf nicht unbedeutende Moosmengen hin; die einschränkende Bestimmung, den Büschen an „Wachsthum, Weidgang und Streufutter“ keinen Schaden zu thun, konnte günstigsten Falls nur allzugrossen Schädigungen vorbeugen. In den im Düsseldorfer Staatsarchive beruhenden Forstmeister-Rechnungen des ehemaligen Amtes Montjoie findet sich ein Einkommen aus der Moosnutzung in den Waldungen vielfach verzeichnet. Zuweilen aber auch gab es für das mühsame Geschäft des Moossammelns keine Bewerber. So sagt der Forstmeister in der Rechnung des Jahres 1697, dass er vergeblich „seinen Fleiss angewendet habe“, um das Moospflücken zu verpachten; es habe sich Niemand gemeldet. Bemerkenswerth ist in der nachstehenden Urkunde die Bürgschaft eines herzoglichen Beamten. Augenscheinlich lag die Berechtigung zum Moospflücken in der Hand eines wenig zahlungsfähigen Sammlers, dem gegenüber doppelte Vorsicht geboten war, da er aus dem Auslande (Limburg) kam.

Anlage.

Johann Lull aus Eupen erhält gegen eine Jahresabgabe von zwölf Goldgulden auf sechs Jahre das Recht, in den Montjoier Waldungen Moos zu sammeln. 1603, April 1.

„Johan Wilhelm, Herzog zu Gulich, Cleve und Berg . . . thuen kund hiemit, das wir Johann Lull, eingesessenen zu Eupen, das moospflücken in unserem ampt Monijoe und dessen welderen und buschen auf sechs stetige jar langk

⁸³⁾ Hierüber sagt Liburnau in „Wald, Klima und Wasser“ München 1878, S. 100 f. „Ist ein natürlich angesiedelter oder ein künstlich angelegter Wald vorhanden und bedeckt Moos und Waldstreu dessen Boden, so muss durch diese Hülle im Verein mit der Beschattung die aus dem Grundwasser aufsteigende Feuchtigkeit, so weit sie nicht von den Wurzeln in die Bäume geführt wird, also insbesondere der über dem Wurzelbereich in den obersten Bodenschichten capillar festgehaltene Wasserantheil vor rascher Verdampfung geschützt werden, daher länger im Boden zurückbleiben . . . Die Wirkung dieses Grundwassers ermöglicht zunächst das Wachsthum der Bäume, lokal erhöht durch den Bodenschutz, den die Kronen gewähren. Würde man das Grundwasser abzapfen, so würde der Wald sammt seiner Feuchtigkeit verschwinden.“

gnediglichten verpacht und ausgethan haben, verpachten und austhuen hiemit und in craft dieses. Dergestalt, das er sich alsolches mooss-plückens zu seinem nutz und furtheil jedermans unverhindert, doch also, das den buschen an wachsthumb, weidgang und streufutter kein schad beschehe, gebrauchen und unseren zeitlichen vorstmeister, davon jerlichs zwelf goltgulden, selbige aber zum ersten zu anfangk may dieses folgenden sechzehnhundert und vierten jars und also jahrlichs auf selbigen termin bis zu verlauf obg. sechs jaren unfehlbar liefern und bezalen solle. Und weil der erbar unser rhat und lieber getreuer Petrus Simonius gnant Ritz, der rechten licentiat, für alsolchen jarpacht sich selbstem gestellt, haben wir obg. Johannem Lull zu urkund diss unser patent gnedig mittheilen lassen. Gegeben under unserem aufgetruckten secret sigel zu Düsseldorf am ersten Aprilis anno 1603.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Causae Juliacens. Bd. V (1598 — 1603), Bl.88^l.

III. Fischerei.

7. Ernennung eines Fischmeisters im Herzogthum Jiüich (1515).

Als Waldgraf hatte der Markgraf von Jülich schon vor seiner Erhebung zur Herzogswürde ganz bedeutende Rechte an der Fischerei auf der grossen Strecke von der Quelle der Ruhr bis zu ihrer Mündung in die Maas. Er soll, so heisst es in einer der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstammenden Aufzeichnung der Fischereigerechsam⁸⁴⁾ reiten auf einem weissen Pferd, das habe einen strohenen Sattel und einen Lindenzaum. Er soll tragen Sporen von Hagedorn und einen weissen Stab, und so soll er reiten vom Ursprung der Ruhr an bis dort, wo sie in die Maas fällt. Dann mag er alle unrichten Pfähle und Wehre fortschaffen und von jedem Pfahl einen goldenen Pfennig als Busse haben.

In folgenden Jahrhunderten kamen Berufungen auf diese Rechtsbestimmungen wiederholt vor. Mancherorts im Herzogthum gab es Fischer und Müller, die es verstanden, durch eingeschlagene Pfähle oder Mühlenwehre sich einen ergiebigen Fischfang zu sichern. So hatte im Jahre 1536 ein Linnicher Müller mit einem Schlege 150 Salme gefangen und

⁸⁴⁾ Vgl. Lacomblet, Archiv VII, S. 4 und Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XII, S. 190; ferner J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, herausgegeben von Heusler und Hübner, S. 33 und S. 255, und Lacomblet, Archiv Bd. III, S. 285.

dadurch, wie die Landstände klagend hervorhoben, berechtigtere Fischer schwer geschädigt.⁸⁵⁾ Die Aufsicht über das Freihalten der Flüsse und Bäche von Hindernissen, die das Aufsteigen der Fische verhüteten, lag im Jülichschen durchgehends den Forstmeistern und deren Unterbeamten ob. Bei den herzoglichen Fischteichen (Weihern), deren Zahl keine kleine war, wachte dagegen zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein eigens angestellter Beamter, der Fischmeister, darüber, dass die Fischteiche sachgemäss behandelt wurden und so einen guten Ertrag sicherten. In spätem Verzeichnissen herzoglicher Beamten kommt ein Fischmeister⁸⁶⁾ nicht mehr vor; meist gab man nachher die Teiche in Pacht, oder überliess deren Verwaltung andern Beamten im Nebenamt. Die nachstehend ihrem Inhalte nach wiedergegebene Urkunde vom Jahre 1515 über die Anstellung eines Fischmeisters im Jülichschen dürfte kulturgeschichtlich von Interesse sein.

Anlage.

Johann, ältester Sohn zu Kleve, Herzog zu Jülich-Berg ernennt (This) Mathias von Hambach zum herzoglichen Fischmeister. (1515.)

Inhalt: This hat, entsprechend seinem geleisteten Eide, alle herzoglichen Fischteiche im Herzogthume Jülich und in den Landen Heinsberg, Millen, Born und in „des Herzougen roide“ gelegen, zu verwahren, sowie überhaupt alles zu thun, was ein herzoglicher Fischmeister zu thun schuldig ist. An Jahreslohn soll This erhalten: 10 oberländische Gulden à 24 Albus und 10 Malter Roggen, ferner zwei Kleidungen, die ihm vom Hofe geliefert werden. Bei einem vollen Eicheljahr soll This berechtigt sein, acht Schweine in den Wald zu treiben, bei einem halben Eicheljahr nur vier Schweine. Zum

⁸⁵⁾ Vgl. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. I (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XI), S. 145, 207 und 209. Auch in der Jülich-Bergischen Polizeiverordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ist im Kapitel „Von Verwüstung der Fischereien“ vom Verhindern des Aufsteigens der Fische durch Anbringung von Zäunen und dergl. die Rede.

⁸⁶⁾ Ausser Fischmeistern gab es zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Jülichschen auch herzogliche Otternfänger. Durch Erlass vom 15. September 1528 theilte der Herzog von Jülich-Kleve-Berg dem Schultheissen Gerhard von Quernheim in Düren mit, dass er Klemens von Düren zu seinem Diener und Otternfänger angenommen habe. An Jahreslohn solle Klemens aus dem Amt Nörvenich sechs Malter Roggen und aus dem Amt und der Kellnerei Düren (für Kleidung und Besoldung) sechs oberländische Gulden beziehen. Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Causae Juliensis. Bd. 111 (1522—1528), Bl. 195.

Unterhalt eines Knechtes erhält er jährlich sechs Malter Roggen und eine vom Hofe gelieferte Kleidung, nämlich die Sommerkleidung.

Wenn der Fischmeister und dessen Knecht in herzoglichen Diensten arbeiten, erhält jeder, sowohl der Meister, als der Knecht, für Kost und Lohn täglich drei Albus, welche die herzoglichen Amtleute ihnen auszahlen. Ausserdem noch erhält der Fischmeister jährlich von vier Morgen Brandholz.

Gegeben Düsseldorf, 1515, März 19. (Auf dem ersten Montag nach dem Sonntag Laetare zur Halbfasten.)

Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Causae Juliacens. Bd. IV (1511—1522), Bl. 61.

8. Verpachtung von herzoglich-jülichschen Fischteichen (1601, 1602).

In den letzten Jahrhunderten vor der Fremdherrschaft wurde am Niederrhein der Zucht von Fischen in Teichen eine nicht unbedeutende Aufmerksamkeit gewidmet. An den vielen Tagen, an denen der Genuss von Fleisch nach den Vorschriften der katholischen Kirche untersagt war, mussten Fische beim Mittags- und Abendmahl aushelfen, und hierbei konnte der im grossen Ganzen gewaltige Bedarf aus dem Ertrag der Fischerei in den Flüssen in Folge der ungenügenden Verkehrsmittel auch nicht im Entferntesten gedeckt werden. Schon so erklärt es sich, dass man auf die Anlage und Unterhaltung von Fischteichen Bedacht nahm und dass fast jedes Kloster mindestens einen Fischteich sein Eigen nannte. Die hervorragenderen Landesherren verfügten sogar über eine grosse Reihe von Fischteichen, wie aus der unten folgenden Urkunde Johann Wilhelms, Herzogs von Jülich-Kleve-Berg, vom Jahre 1601 hervorgeht. Welchen Werth man am Düsseldorfer Hofe auf gute Instandhaltung und Verwaltung der verpachteten Weiher legte, geht aus den bis in kleine Einzelheiten hinein geregelten Bestimmungen hervor.

Die Fischarten, die in einer nach hunderten und tausenden zählenden Menge in die herzogliche Küche geliefert werden mussten, sind genannt und ihr Werth ist genau festgesetzt. Es fehlen nicht eingehende Bestimmungen über die Instandhaltung der Teiche, den Schutz der Dämme und die bei Ablauf der Pachtzeit zu liefernde junge Fischbrut. Es wird sogar — hier die uralte Anschauung von der Einwirkung des Mondes auf die Pflanzenwelt — bestimmt, dass nur bei abnehmendem Monde das Kraut in den Teichen beschnitten werden dürfe. Bei den zu liefernden Fischarten steht der Hecht (Schnoch) obenan. Der Hecht kommt schon in den Mosel-Gedichten des

Ausonius im 4. Jahrhundert mit dem Bemerkten vor, dass der Flusshecht bei den Römern nicht beliebt war.⁸⁷⁾ Unter dem Bresum genannten Fische ist die Brachse (Abramis)⁸⁸⁾ und unter dem Barss⁸⁹⁾ wahrscheinlich das zuweilen in Teichen gezüchtete Raubthier der Flüsse, der Barsch „Perea fluviatilis“ zu verstehen.

Anlagen.

a) *Johann Wilhelm, Herzog von Jülich-Kleve-Berg, verpachtet an Heinrich Eisenbrecher und Johann Becker zu Heinsberg einige in den Aemtern Heinsberg und Wassenberg gelegenen Fischteiche. Düsseldorf, 1601 Februar 16.*

Inhalt: Die seit 1596 verpachtet gewesenen herzoglichen Fischweiher in den Aemtern Heinsberg, Brügge und Wassenberg sind mancherorts in Unstand gerathen. Vielfach blieb die Pacht in Folge ungenügender Bürgschaft rückständig und die Pflege der Weiher wurde vernachlässigt. Nunmehr verpachten wir an Heinrich Eisenbrecher und Johann Becker, Eingesessene unserer Stadt Heinsberg, einige unserer Fischteiche unter folgenden Bedingungen auf 12 Jahre, mit dem Rechte der Kündigung von sechs zu sechs Jahren. Im Amte Heinsberg: den Hagweiher, den Neuen Weiher, den Hailpoell, den Alweiher,⁹⁰⁾ den Breidenweiher und den Brochweiher; ferner den Graben hinter Walderoths Haus, die Mauergräben, die Mahr zu Schievendahl und auf Priefen (?). Den Breiten- und Brochweiher hatte bis jetzt unser Amtmann in Heinsberg in Gebrauch, doch wird ihm dafür auf seinen Wunsch unser Feldweiher zur Benutzung eingeräumt. Auch verpachten wir obigen Anpächtern hiermit unsern im Amte Wassenberg gelegenen Gemeinde-Weiher. Die Weiher sind jetzt besetzt. Wir erhalten,

⁸⁷⁾ Die römischen Feinschmecker gaben dem in Fischteichen gezüchteten Hechte den Vorzug. Vgl. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Jahrgang VII, 1845, Anhang S. 77.

⁸⁸⁾ Die Brachse kommt auch in den von R. Knipping herausgegebenen Kölner Stadtrechnungen an mehreren Stellen vor.

⁸⁹⁾ Es ist fraglich, ob man schon vor drei Jahrhunderten Barsche in Teichen züchtete. Aehnlich wie bei den Hechten, bringt man heutzutage Barsche nur in vereinzelt Exemplaren in Fischteichen mit anderen Fischarten zusammen. Vielleicht lieferten im vorliegenden Falle die Pächter der Teiche die Barsche aus dem Ertrage einer gleichzeitig betriebenen Flussfischerei. „Barss“ mit Barbe, Flussbarbe (Cyprinus barbuis) gleichzustellen, scheint zu gewagt.

⁹⁰⁾ Hier Al-, unten Oelweiher genannt.

falls unser Hof im Jülichschen, gleich viel an welchem Orte, gehalten wird, an „lebendiger Fischpacht“ jährlich:

	438 Pfd.	Schnoch,
	2187 "	Karpfen,
	<u>1075 "</u>	Bresem, Barss und Backfisch
Summa	3700 Pfd.	

Halten wir unseren Hof in den Fürstenthümern Kleve-Berg, oder wird die lebendige Fischpacht nicht ganz geliefert, so bekommen wir „in lichtem laufenden Gelde, einen Reichsthaler à 90 Albus“, für jedes rückständige Pfund Hecht 6 Albus, für jedes Pfund Karpfen fünf Albus, und für jedes Pfund Bresem, Barss und Backfisch drei Albus. Nur in dem Falle, dass bei feindlicher Einquartierung die Weiher durchstochen und ausgeraubt werden,⁹¹⁾ soll ein Nachlass an der Pacht eintreten. Die Pächter haben auch den Genuss von der Weide und dem Grasaufwuchs auf den Dämmen, doch dürfen dadurch die Fischteiche nicht geschmälert oder „verlandet“ werden. Das Weidegewächs sollen sie nur zur Befestigung der Dämme und Teiche benutzen; je nach Bedarf können sie etwas davon mit Genehmigung unseres Rentmeisters im Fischerhäuschen als Brennholz verwenden. Das Uebrige bleibt uns vorbehalten. Altes dürres (unschädliches) Weidengewächs dürfen sie mit Erlaubniss des Rentmeisters abhauen, haben dann aber einen jungen Stamm an die Stelle zu setzen. Den „belandeten Ort“, der sich im Hagweiher befindet, können sie gegen eine jährliche Pacht von fünf Thalern „lichter Währung“ benutzen. Die angeschwemmte Erde „der belandete Grund“ darf auf andere Stellen gebracht werden, ist auch durch unser vom Vogte gestelltes Personal später auf die Dämme zu deren Erhöhung zu bringen. Zu den nothwendig werdenden Reparaturen an Kallen und Fischkarren stellt der Herzog das erforderliche Holz, während die Pächter die Kosten für den Schneid- und Arbeitslohn zu tragen haben. Dreimal jährlich, im Mai, Juli und September, haben sie bei abnehmendem Monde (in Abgehen des Mondes) das Kraut in den Teichen abschneiden zu lassen. Mit Hilfe des herzoglichen Dienstpersonals⁹²⁾ sollen die Pächter die Dämme, wenn sie einsinken, auf gleiche Höhe bringen, die Lugengraben ausfegen und überhaupt die Dämme und Weiher gehörig im Stande und in richtiger Tiefe halten. Ueber die von den Pächtern jährlich ausgeführten Arbeiten werden sie eine Bescheinigung

⁹¹⁾ Vgl. die unter b angeschlossene Urkunde.

⁹²⁾ Text: Mit behelf unserer diensten, was im Allgemeinen heisst „mit Unterstützung, die der Herzog stellt“.

unseres Rentmeisters in Heinsberg vorlegen; Vernachlässigungen werden auf ihre Kosten gutgemacht. Bei Ablauf der Pachtzeit haben sie zu überliefern: den Hagweiher besetzt mit 1000 Vasels und 5000 Gegreu,⁹³⁾ den Oelweiher mit 500 Vasels, den Breitweiher mit 70 oder 80 Brachsen und die Mauergräben mit Vasels und kleinen Karpfen, entsprechend dem Fischbestande bei Beginn der Pachtzeit. Die Instandhaltung der Nachen auf den Fischteichen ist Sache der Pächter, bei Reparaturen hat auch hierbei der Herzog nur das ungeschnittene Holz zu stellen. Werden die Bedingungen des Pachtcontracts nicht vollständig erfüllt, so ist der Herzog berechtigt, die Fischteiche wieder an sich zu nehmen (am Schluss noch die Rede von Bürgen, die die Pächter gestellt hatten, doch fehlen hierbei Namen und nähere Angaben).

b) *Johann Wilhelm, Herzog von Jülich-Kleve-Berg, verpachtet die herzoglichen Fischteiche zu Gelsdorf in der Jülichschen Grafschaft Neuenahr (1602).*

Anderthalb Jahre nach der Verpachtung der Fischteiche in den Aemtern Heinsberg und Wassenberg verpachtete der herzogliche Hof in Düsseldorf auch die Fischerei in Gelsdorf bei Neuenahr.

Die hierüber handelnde Urkunde ist viel einfacher gehalten und nicht so interessant wie das Aktenstück über die Verpachtung der Weiher bei Heinsberg und Wassenberg. Kurz ist der Inhalt folgender:

Herzog Wilhelm von Jülich (1539—92) hatte seinem Kanzler Wilhelm von Orsbeck die Fischerei zu Gelsdorf auf 12 Jahre verpachtet. Nach dem Tode Wilhelms von Orsbeck hatte dessen Sohn Engelbrecht von Orsbeck, Amtmann der Grafschaft Neuenahr und der Jülichschen Aemter Sinzig und Remagen, mit Genehmigung seiner Mutter diese Weiher pachtweise an sich genommen und durch Anlage neuer Dämme unter Aufwendung vieler Unkosten verbessert. Die Dämme waren nämlich gelegentlich der Einlagerung feindlicher Truppen zerstört und die Weiher ausgeraubt worden. Unter Hinweis auf seine bedeutenden Auslagen bat nunmehr Engelbrecht von Orsbeck um Verlängerung der Pacht auf 12 Jahre unter den seinem Vater bewilligt gewesenen Bedingungen. Dies genehmigte Herzog Johann Wilhelm durch Urkunde vom 18. August 1602.⁹⁴⁾ Die Jahrespacht stellt sich auf 5 Thaler schwerer Münze, jeden zu 52 Albus nach dem herzoglichen Münzedikt von 1582. In der Urkunde wird das Eingehen auf kleinere Einzelheiten

⁹³⁾ Vasels und Gegräu sind hier Bezeichnungen für junge Fischbrut.

⁹⁴⁾ Ausstellungsort nicht angegeben.

durchgehends vermieden und meist im Allgemeinen von der Verpflichtung gesprochen, die Weiher in gutem Zustande zu halten und sie nach Ablauf der Pachtzeit wohlbesetzt zurückzuliefern.

a) *Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Causae Juliacens. Bd. V (1598 bis 1609), Bl. 27 ff.*

b) *Wie vorstehend unter a, aber Bl. 62 f.*

9. Perlenfischerei im Perlenbach bei Montjoie (17. und 18. Jahrhundert).

Am Ufer des Perlenbachs, der sich bei Montjoie in die Ruhr ergiesst,⁹⁵⁾ standen vor der Fremdherrschaft an einzelnen Stellen Galgenpfähle, die unberechtigte Fischer an die Dieben drohende schimpfliche Todesart erinnern sollten.⁹⁶⁾ Thatsächlich barg nämlich der Perlenbach Perlenmuscheln, und thatsächlich hatte der Kurfürst von der Pfalz als Herzog von Jülich und Landesherr in Montjoie einen seiner Forstbeamten mit der Hütung des Flüsschens eigens beauftragt. Alljährlich fand unter besonderer Leitung kurzpfälzischer Oberbeamten das Aufbrechen und Untersuchen der im Perlenbach gefundenen Muscheln statt. In der Napoleonischen Zeit gehörte die Perlenfischerei bei Montjoie bereits der Ueberlieferung an. De Golbery erzählt uns in seinem 1811 über das Roerdepartement erschienenen Werke,⁹⁷⁾ dass im Schwalmen-Perlenbache früher schöne Perlen gefunden worden seien. Der Kurfürst von der Pfalz habe sich die Fischerei auf Perlen dort vorbehalten und einen Capitaine des perles unter Anweisung des Wohnsitzes in Montjoie mit der Beaufsichtigung des Ganzen beauftragt gehabt. Schöne, dem Perlenbach entstammende Perlen im Juwelenschmuck der Kurfürstin von der Pfalz hätten durch ihren Umfang, ihre Feinheit und Weisse (volume, finesse, blancheur) an orientalische Perlen erinnert. Jetzt wäre die Perlenfischerei eingegangen. Vielleicht, so schliesst de Golbery, war die Perlenmuschel schliesslich seltener geworden, oder aber es stand der Ertrag zu den Verwaltungskosten nicht im richtigen Verhältniss. Aehnlich Ladoucette, der letzte französische Präfekt des Roerdepartements, in seiner im

⁹⁵⁾ Die ältere Bezeichnung „Perlenbach“ ist in neuerer Zeit oft in Perlbach geändert worden.

⁹⁶⁾ C. de Berghes, Rheinische Provinzialblätter 1837, Bd. IV, S. 64 ff. Diesem de Berghesschen Aufsätze sind auch manche andere hier angeführte Einzelheiten entlehnt.

⁹⁷⁾ *Considérations sur le département de la Roer*, p. 198.

Jahre 1818 herausgegebenen Reise zwischen Maas und Rhein.⁹⁸⁾ Fast zwanzig Jahre nach Ladoucette veröffentlichte C. de Berghes in den Rheinischen Provinzialblättern (1837) den oben bereits in einer Anmerkung angedeuteten Aufsatz über „Frühere Verhältnisse und Fundort der Perlen bei Montjoie“.

Nach de Berghes übte die Reinheit des Wassers des Perlenbachs auf die Perlenfischerei einen grossen Einfluss aus; Muscheln, die durch Eisgang oder Wasserfluthen in die Ruhr geschwemmt wurden, starben dort bald ab. Die Perlenmuschel in der Elster bei Plauen im Voigtland unterschied sich von der bei Montjoie vorhandenen durch ihre Grosse und Form. Die Montjoier war viel kleiner, zwischen 4" und 5" lang und 2" bis 3" breit, flacher gedrückt, weit dünner von Schale und mit schmälere Schlosse versehen. Im Perlenbach lagerten noch im Anfang des 19. Jahrhunderts die Muscheln stellenweise, namentlich auf groben Sandbänken, so dicht nebeneinander, dass der Boden wie gepflastert aussah. Die bei Montjoie vorgefundenen Perlen, so fährt de Berghes fort, scheinen sich meistens zwischen der Schale und der Schnecke in der Nähe des Kopfes zu finden. Ganz genau ist die Lage nicht zu bestimmen, da durch das Aufbrechen der Muschel die Perle selbst mehr oder weniger verschoben wird. Die Perlen pflegen gemeinlich in vollkommener sphärischer Form, in matter oder schöner Silberfarbe, selten mit regenbogenfarbigem Schimmer vorzukommen. Sie haben durchschnittlich 2½ Linien im Durchmesser, doch wurde im Jahre 1811 eine von mehr als 3½ Linien Durchmesser gefunden, die damals nach Paris gekommen ist. Vollkommen birnförmige sind äusserst selten; der Grossvater von C. de Berghes, dem das ganze Geschäft von dem kurpfälzischen Hofe übertragen war, fand unter der Menge Perlen, die er abgeliefert hat, nur zwei Stücke von beträchtlicher Grösse, die den Nachrichten zufolge, zu einer Perlenschnur für die letzte Kurfürstin von der Pfalz, die Gemahlin Karl Theodors, verwendet wurden.

In der Fortsetzung verweist de Berghes auf zwei in seinem Besitze befindliche, während der Fremdherrschaft im Perlenbache gefischte Perlen und bedauert, dass man kein Merkmal an der äussern Schale der Muscheln kenne, welches das Vorhandensein der Perle verrathe. Stück für Stück müsse gewaltsam aufgebrochen werden, was den Tod der Perlenmuschel herbeiführe. Tausende von Muscheln würden alle Jahre auf diese Weise getötet,

⁹⁸⁾ Voyage fait en 1813 et 1814 entre Meuse et Rhin. Paris 1818 p. 47. Vgl. auch G. Bärsch, Eiflia illustrat. 1852, Bd. III, Abth. I, Abschnitt I, S. 54.

aber nur selten fände man Perlen, die dann um ein Geringes in Aachen verkauft würden. Ausgebildete Perlen lieferten nur die Monate Mai, Juni und Juli; bei dem herrschenden Raubsystem stehe indess der Untergang der Perlenmuscheln bei Montjoie bevor. Eine unter Aufsicht zu stellende Anlage von Muschelbänken sei empfehlenswerth, die Ernte würde zwar nicht reich, aber doch angenehm ausfallen. Soweit de Berghes, der mit richtigem Blicke erkannt hatte, dass die bei Montjoie vorkommende Perlenmuschel von der echten Perlenmuschel verschieden ist. Jedenfalls handelt es sich bei den Muscheln des Perlenbachs nicht um die echte Flussperlenmuschel (*Margaritana margaritifera*), sondern um eine zwar nicht eben sehr häufige, aber doch nicht so seltene Unionidenart, dass die Anlage besonderer Muschelbänke oder anderer Schutzvorrichtungen zu empfehlen wäre.⁹⁹⁾ Jeder Bach, Fluss und Teich, so heisst es in Brehms Thierleben, zeigt eigenartige Formen von Unioniden und Anodonten. Zuweilen verändert sich mit dem Flussbett die Form der Muschel; viele Unioniden erzeugen Perlen.

Wann zuerst man im Montjoier Bezirk auf den werthvollen Inhalt der Muschel im Perlenbach aufmerksam wurde, ist mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln. Sicher sind ganze Menschenalter an den Muscheln vorbeigegangen,¹⁰⁰⁾ ohne irgendwie zu ahnen, dass die unansehnlichen Schalen Perlen bergen könnten. Einigen im Düsseldorfer Staatsarchiv befindlichen Aktenstücken nach, erhielt der herzogliche Hof in Düsseldorf im Jahre 1668 Kenntniss von den Perlen in der Schwalm, wie damals der Perlenbach hiess. Ob nicht früher schon die Perlenfischerei bei Montjoie Einzelnen einen geheim gehaltenen, spärlichen Gewinn brachte, entzieht sich jeder Berechnung.

Dem Auszug aus den genannten Akten von 1668 wird nachstehend noch der Inhalt zweier ebenfalls im Düsseldorfer Staatsarchive beruhenden Erlasse aus dem Jahre 1781 angeschlossen, auf die mich Herr Archivdirektor Dr. Ilgen gütigst aufmerksam machte. In diesen Erlassen legt der Kurfürst von der Pfalz sein lebhaftes Interesse für die Perlenfischerei bei Montjoie an den Tag.

⁹⁹⁾ Nach Brehms Thierleben hat in Sachsen während des Jahrzehnts von 1826—36 der Ertrag der Zucht der Flussperlenmuschel für 140 Perlen sich nur auf 81 Thaler belaufen.

¹⁰⁰⁾ Im Montjoier Waldrecht vom Jahre 1342 ist die Rede von einem Muchyhelberg. H. Pauly, Geschichte der Stadt Montjoie Fascikel III, S. 69, deutet wohl nicht mit Unrecht hierbei auf die Muschelbänke in der Roer und in einigen ihrer Nebenflüsse hin.

Anlage.

a) *Pfalzgraf Philipp Wilhelm Herzog von Jülich, an die herzoglichen Räte in Düsseldorf. Grimmlinghausen, 1668 Juli 16.*¹⁰¹⁾

Der Bericht vom 14. Juni¹⁰²⁾ über den Perlenfang und die Entsendung des Hofjuden Benedict als Sachverständigen nach Montjoie ist eingegangen. Wir theilen Euere Ansicht über die Zuziehung eines Christen; unsere Beamten in Montjoie sind mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen; wir erwarten nähern Bericht.

b) *Die herzoglichen Räte an den Amtmann und den Schultheiss zu Montjoie. Düsseldorf 1668, August 2.*

Der Hofjude Benedict Ossenbroch ist beauftragt, sich nach Montjoie zu begeben, um „den Perlenmuscheln nachzusehen“. Ihr habt ihm einen oder zwei zuverlässige Christen beizugeben, die fleissig Acht haben sollen, dass keine Veruntreuungen vorkommen. Wir erwarten nähern Bericht. Finden sich Perlen vor, so sind sie uns einzuschicken. Unser Schultheiss hat dem Juden Benedict seine Reise und die „Zehrungsmittel“ zu vergüten.

c) *Amtmann und Schultheiss (Otto von Kolff und Johann Contzen) an den herzoglichen Hof in Düsseldorf. Montjoie 1668, August 25.*

Der Jude Benedict ist in Begleitung der Führer Peter Spöhr und Jakob Johnen auf den Perlenfang ausgegangen. Wie es um die Ergebnisse bestellt ist, wird sein Bericht ausweisen. Wir können nur berichten, dass der Perlenfang oberhalb Montjoies in beiden Flüssen, besonders in der Schwalm, stattgefunden hat. „Was es geben, ein solches hat er Jud zu sich genommen;“ uns hat er weiter nichts gezeigt, als ein unreifes Beerchen¹⁰³⁾ und eine die „Ronde“, doch nicht die Grösse habende Perle. Wie hoch und theuer versichert wird, hat sich die ganze übrige Ausbeute auf 70—80 ganz kleine

¹⁰¹⁾ Grimmlinghausen liegt bei Neuss. Philipp Wilhelm wurde erst im Jahre 1685 Kurfürst.

¹⁰²⁾ Fehlt in den Akten.

¹⁰³⁾ Text: „Biergen“ (kleine birnen- oder beerenförmige Perle).

Perlen („lauter kleines Werk“) belaufen, die der Jude Samen ¹⁰⁴⁾ nennt. Das Gefundene habe ich in ein Schächtelchen gelegt und versiegelt; der Jude ging auch auf Dedenborn zu, um dort zu fischen, konnte aber des hoch angeschwollenen Wassers wegen nur bis zur Grenze der Ruhr kommen. Die Unkosten belaufen sich bis jetzt auf 90 Gulden und 17 Albus, die ich ihm habe auszahlen lassen. Jetzt ist Benedict mit seinen Perlenfängern ¹⁰⁵⁾ abgereist und hat unseres Wissens etliche Muscheln sammt ihrem Inhalt mitgenommen.

d) *Bericht des Hofjuden Benedict an den herzoglichen Hof in Düsseldorf. Unterzeichnet: Benedickt, Hoffjudt. Ohne Zeitangabe; vor 1668, September 3.*

Wie der Montjoier Schultheiss berichten wird, habe ich wegen Hochwassers nur die wenigen beiliegenden Perlen gefunden. Aber es ist so viel Perlensamen entdeckt worden, dass im nächsten Mai mehr Perlen „als ich schreiben darf“, in der Schwalm und der Ruhr bei Montjoie sein werden. Es empfiehlt sich, das Fischen in diesen Flüssen zu verbieten, damit der Same nicht verdorben werde (*In der Anlage Vorschläge über dieses Verbot und über die Anstellung Jakob Fischers und Peter Jägers als Aufseher in den Aemtern Montjoie, Düren und Nideggen*) ¹⁰⁶⁾.

e) *Die herzoglichen Rätthe an den Pfa.zgrafen Philipp Wilhelm. Düsseldorf 1668, September 3.*

Der Hofjude Benedict ist mit seinem Stiefsohne in Montjoie gewesen und hat dort nach Ausweis der beiliegenden Berichte in Begleitung zweier neuen Führer auf Perlen gefischt. Nach zweiwöchiger Abwesenheit ist er nach Düsseldorf zurückgekehrt. Das Gefundene folgt anbei in einer versiegelten Schachtel. Die Hoffnung, welche der Jude in seinem Berichte ausspricht, ist zwar „annehmlich“, aber nur die Zeit kann lehren, ob der Ertrag die Kosten (jetzt mehr als 90 Gulden) decken wird. Wir wollen das Fischen in der Schwalm und der Ruhr an den Stellen, wo Perlensamen sich zeigt oder vermuthet werden kann, untersagen.

So die Versuche im Sommer 1668. In einem beiliegenden Entwurfe vom 27. September 1668 wird unbefugtes Fischen in der Schwalm etc. unter Strafe

¹⁰⁴⁾ Hier die alte Ansicht, dass die Eier von Schmarotzern, die in und auf den Muscheln leben, die alleinige Ursache zur Entstehung von Perlen seien, v. Hessling hat diese Auffassung berichtigt.

¹⁰⁵⁾ Der Jude hatte also ausser seinem Stiefsohn (vgl. e) noch andere Arbeiter mitgebracht.

¹⁰⁶⁾ Augenscheinlich hielt der Hofjude auch die Ruhr für einen an Perlenmuscheln reichen Fluss.

gestellt. An anderer Stelle, nämlich in der Rentmeisterei-Rechnung des Amtes Montjoie (Düsseldorfer Staatsarchiv) für das Jahr 1668/69 findet sich unter den Beilagen ein Erlass der herzoglichen Räte in Düsseldorf vom 4. Juni 1669 an den Schultheiss und den Rentmeister in Montjoie. Darin heisst es, dass der Hofjude Benedict Ossenbroch sich wieder zum Zwecke des Perlenfischens nach Montjoie begeben werde. Es sei ihm eine zuverlässige Person als Aufseher mitzugeben und Gefundenes nach Düsseldorf einzuschicken. Die Reisekosten seien ihm zu ersetzen.¹⁰⁷⁾

Der Inhalt der auf die Perlenfischerei bei Montjoie bezüglichen Erlasse aus dem Jahre 1781 ist folgender.

Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz an die Hofkammer in Düsseldorf. München 1781, September 19.

Die von unserm beigeordneten Schultheiss und Rentmeister des Amtes Montjoie, Johann Joseph de Berghes, eingesandten 36 Stück Perlen, die in der Schwalm bei Montjoie gefunden worden sind, haben wir erhalten. „Dieses inländische Produkt gereicht uns zum höchsten Wohlgefallen“ . . . De Berghes wird beauftragt, über den Perlenbach zu wachen und die Erzielung eines angemessenen Perlenetrages sich angelegen sein zu lassen.

Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz an die Hofkammer in Düsseldorf. München 1781, Dezember 16.

Unser Erlass vom 19. September dieses Jahres betrifft die Perlenfischerei bei Montjoie. Perlen kommen in unseren hiesigen (baierischen) Landen häufiger vor. Aber weder bei der Behandlung der vorhandenen vielen Perlenbäche, noch beim Perlenfang selbst, wird nach theoretischen Grundsätzen verfahren. De Berghes in Montjoie scheint hierbei theoretische Kenntnisse zu haben. Der beiliegende Bericht¹⁰⁸⁾ ist an de Berghes mit dem Ersuchen zu senden, sich baldigst darüber gutachtlich unter Darlegung seiner eigenen Erfahrungen zu äussern.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg, Landesverwaltung, Nr. 69, Bd. XI, Bl. 405 und 434.

¹⁰⁷⁾ Die im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Rentmeisterei- und Forstmeisterei-Rechnungen des ehemaligen Amtes Montjoie zählen nach vielen Dutzenden. Mehrere dieser Rechnungen aus der Zeit nach 1669 enthalten keine Angaben zur Geschichte der Perlenfischerei bei Montjoie. Alle Rechnungen genau durchzusehen, würde eine wochenlange Arbeit erfordern.

¹⁰⁸⁾ Fehlt im Düsseldorfer Staatsarchiv.

IV. Bergbau.

10. Anlage eines Pumpenwerks auf dem Kohlenberg bei Eschweiler an der Inde (1571).

Nach H. H. Kochs ¹⁰⁹⁾ Forschungen zur Geschichte des Eschweiler Kohlenbergbaues steht es fest, dass schon lange vor dem 16. Jahrhundert in der Eschweiler Gegend die Förderung auf Steinkohlen ziemlich eifrig betrieben wurde. Im 16. Jahrhundert waren die Eschweiler Kohlenwerke unter dem Namen „Der Eschweiler Kohlenberg“ im ganzen Herzogthum Jülich bereits so berühmt, dass der herzogliche Hof in Düsseldorf und die Jülicher Landstände deren Verwaltung aufmerksamst überwachten.¹¹⁰⁾ Im Jahre 1518 bewilligten die Räte, die Ritterschaft und die Städte des Herzogthums dem Herzog Johann eine Steuer von 20.000 Goldgulden, um Eschweiler, das mit seinem Kohlenbergwerk verpfändet war, einzulösen.¹¹¹⁾ In etwas späterer Zeit klagten die Stände wiederholt über die Preise der Kohlen in Eschweiler; 1535 verstiegen sie sich sogar zu der Behauptung, dass es dort mit dem Betriebe so nicht weiter gehen könne. Es stehe sonst zu befürchten, dass nach wenigen Jahren der ganze Eschweiler Kohlenberg „ganz vergänglich geworden sei“, dies aber würde ein Nachtheil für den Herzog und das „Verderben des ganzen Fürstentums“ sein.¹¹²⁾ Freilich trug für die Anschauungen einer vier Jahrhunderte hinter uns liegenden Zeit der Betrieb in Eschweiler den Stempel des Grossartigen. Schon im Jahre 1515 waren dort sechs Gruben in Thätigkeit, und 66 Jahre später zählten die Kohlenwerke des hintersten und vordersten Bergs nebst etlichen kleinen Werken, zusammen nach einigen Dutzenden.¹¹³⁾ Mit der Vermehrung des Betriebes und dem Fortschreiten des Tiefbaues wurde die Anlage von Wasserpumpwerken zum dringenden Bedürfniss. Die Genehmigung zur Anlage eines derartigen, anscheinend bedeutenden Pumpwerks,¹¹⁴⁾ ertheilte Herzog Wilhelm von Jülich im Jahre 1571. Da es sich hierbei um ein Aktenstück handelt, das für die Geschichte des Bergbaus im Regierungsbezirk Aachen nicht ohne Bedeutung ist, folgt der Wortlaut unverkürzt.

¹⁰⁹⁾ H. H. Koch, Geschichte der Stadt Eschweiler. Frankfurt 1885, Theil IV, S. 66 ff.

¹¹⁰⁾ G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg S. 141 f., 189, 208, 211 u. s. w.

¹¹¹⁾ H. H. Koch a. a. O. S. 67.

¹¹²⁾ G. v. Below a. a. O. S. 206, § 4.

¹¹³⁾ H. H. Koch a. a. O. S. 68 und S. 78 ff.

¹¹⁴⁾ Vielleicht war das bei H. H. Koch a. a. O. S. 76 zum Jahre 1555 erwähnte Rosswerk auch ein Pumpenwerk. Vgl. das „Rosswerk“ in der Einleitung des hier angeschlossenen Privilegs für Johann Rottel vom 10. Dezember 1571.

Das Ganze ist ein Beweis für einen blühenden Betrieb. Der zur Anlage des Pumpwerks privilegierte Schichtmeister Johann Rottel setzt sein Vermögen zum Pfande dafür, dass sein Werk weder dem neu angelegten Stollen ¹¹⁵⁾ noch den anderen Kohlenwerken Nachtheil bringe. In der Einleitung wird gesagt, wenn man jetzt nicht die Kohlen gewinne, so wären sie künftig nicht mehr zu gewinnen und müssten dann für immer liegen bleiben, was Niemanden nutzen würde. Rottel unterwirft ferner seine Arbeiten Revisionen durch Sachverständige und gestattet die Verlegung des Pumpwerks an eine andere Stelle, falls es an der ersten Stelle nicht mehr am Platze sein sollte. Sorgfältig bestrebt sich der Herzog, indem er sich zu wenig mehr als zur Lieferung des Bauholzes verpflichtet, alle Haupt- und Nebenkosten der Anlage auf Rottel abzuwälzen. Der Herzog als Landesherr, erhält ein Drittel der gewonnenen Kohlen, Rottel das Doppelte. Dieser, dessen Thätigkeit als Schichtmeister bei der Anlage des neuen Stollens ihr Ende gefunden hatte, erhält schliesslich eine Anstellung als Steiger gegen mässige Besoldung.

Anlage.

Herzoglich-jülichische Genehmigung für den Schichtmeister Johann Rottel zur Errichtung eines Pumpenwerks auf dem Kohlenberge zu Eschweiler und Ernennung Rottels zum Steiger. Hambach, 1571 Dezember 10.

Als Rottel Johan, Schichtmeister ufm Kolberg zu Eschweiler, mit supplication angehalten, das ime uf dem kolschacht des grossen Kolens ¹¹⁶⁾ negst dem schlampschacht ein pompwerk zuzurichten vergont werden mochte, welches er dermassen anzustellen gemeint, das derselbe Schacht etwan neun gelaftern diefer als die neue adit gelegen gesenkt, und darnach dan das wasser stark oder gering sich erfunde, solte dasselb mit den pompen durch ein pferd baven der erden mit einem kamprad oder rosswerck, wie ingleichen die kolen auch mit demselben rosswerck aussgezogen, und das wasser erstlich in ein

¹¹⁵⁾ Adit. Ich brauche hier und an anderen Stellen für Adit das Wort Stollen, weil nach einer von H. H. Koch (a. a. O. S. 77) gebrachten urkundlichen Notiz in einer Eschweiler Bergwerks-Rechnung von 1557 die Wörter Stollen und Adit gleichbedeutend sind. Wahrscheinlich hat man bei Adit = Aducht an Aquaeduct und Wasserstollen zu denken. Vgl. die Ausführungen bei H. Loersch, Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Achen. Bonn 1873. Sonderabdruck S. 22.

¹¹⁶⁾ Ueber die Lage der in der Einleitung vorkommenden Werke „der grosse Kol, der Fornekel und der Kessel“ vgl. H. H. Koch a. a. O. S. 78 ff.

besonder schlamploch gesturtzt werden, damit das wasser folgentz aus demselben in das principal schlamploch der adit und also in die kallen ablaufen kunt, und wol verhoffen, durch soliche kunst den grossen und beide neben Kolen, den Fornekel und Kessel, die neun gelaftern, oder was ferner möglich under zu zurutzschen.¹¹⁷⁾ Dieweil dan durch auswinning dieser kolen der landschaft desto besser beryff geschehen kan, und da dieselbigen nu nit ausgearbeit, alsdan künftiger zeit nit solten zu winnen sein, sonder immer musten ligen pleiben, also das mein gnediger furst und herr, herzog zu Jülich, Cleve und Berg etc. noch ouch die koeler noch sonst niemantz darab einichen furtheil bekommen wurden, so ist heut dato unterschrieben von Irer F. G. wegen, mit gemeltem Schichtmeister gesprochen und gehandelt, das er vorgerurt pomp oder rosswerck mit dem geheuss und gewel sambt allem Zubehör, unangesehen was er darzu an holz zu dem kamprat, standerten, beumen, rutzelen, kurven, kromme zappen und sonst auch an eiser, seilen, pferden und Unterhaltung derselben bedurfen wurd, alles auf seine kost vergelden, beistellen und also das rosswerck ohn einiche entgeltnis I. F. G. ein ban lengden von dem principall schlamploch, wie hiebevorn in der besichtigung solches vor gut angesehen, bauen und dermassen mit zweien unterscheidenen schlamplochern bestendig machen und anstellen, auch also vort underhalten soll, damit das wasser aus den pompen in angeregte locher erstlich gesturtzt und folgentz in das principal schlamploch rein ablaufen und die aditkallen dardurch nit beschlempft, noch uf den anderen kolwerkern einicher schad, oder beschwernus zugefugt werden möge. Wie dan gedachter Rottel Johann sich erboten, alle seine hab, ligende und farende gueter, zu verunderpfenden, das durch diese kunst des rosswerks nit allein der neuer adit, sonder auch den kolwerkern kein nachteil oder schad zugefuegt werden soll. Derwegen auch der vogt zu Eschweiler Adam von Gressenich soliche Obligation von ime, wie gleichfals von seinen mitgesellen (da er deren einiche zu sich fordern wurde) gerichtlich anzunemen, und sie auf den fall nach laut der neuer kolbergsordnung daran zu belehnen. Alles mit der bescheidenheit, da die nottdurft kunftig erfordern thete, die gelegenheit dieses rosswercks durch unpartheiische bergkverstendige besichtigen zu lassen, das solchs auf sein Rottel Jans und gerurter seiner mitgesellen und nit I. F. G. kosten beschenen soll, und ist ferner mit ime abgeredt und vertragen, wan obgeregt rosswerck auf bestimbten kolschacht des grossen Kolen nit mehe vonnoten, das dasselbig alsdan uf andere orter uber den ganzen Eschweiler kolberg in I. F. G. behuef vortgesetzt und gebraucht werden soll, ohn das

¹¹⁷⁾ Korrektur im Text.

einicher erstattung gemelter Rottel Jan darfur sol haben zu gewarten, wie er auch notturftige schachten zu senken und alle arbeiter mit aussziehung der kolen ohn uncosten I. F. G. zu belohnen, dargegen dan I. F. G. von den aufgewonnen kolen das dritteltheil los und frei, und ime Rottel Johannem zwei theil in erwegung der grosser uncosten und anlag zukommen soll. Nachdem auch gemelter Schichtmeister bisher und mittlerweil die neue adit ingetrieben und erbauet, vor seine arbeit wochentlich zwelf mark vor belohning gehabt, und aber die neue adit nunmehr Gott lob durchgebracht, damit aber gleichwol kunftiglich in der adit und kolwerker kein unraht entstehe, so ist gleichfals mit ime abgeredt, das er hinfurter, da er nit mehe als ein Schichtmeister gebraucht, dannoch alle wochen zwei oder dreimal als ein Steiger einfaren, die adit und kolwercker nach notturft versehen und achtung haben soll, damit denselbigen kein schad zugefugt werde. Da sich aber einicher ereugten oder zu besorgen stunde, denselben nach seinem besten verstande und vermogen, mit zuthuen anderer erfarnen koler, keren und abwenden und also I. F. G., der landschaft und des kolbergs nutz und bestes befurdern helfen sall, und wollen I. F. G. ime derhalben hinfurter, doch den ersten tag February negstkunftig erstlich damit anzufangen, jeder wochen bis zu I. F. G. weitem bescheid fünf marck laufentz gelts und sechs gulden jarlichs für ein kleidung durch I. F. G. vogten zu Eschweiler geben und verrichten lassen, welches derselbe ime in craft dieses also wochentlich und jarlichs zu bezalen und wie sich geburt zu berechnen. Zu urkund etc.

Geschehen zu Hambach am 10. tag decembris anno etc. 71.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Causae Juliacens. Bd. IV (1555—1578), Bl. 254 f. Doppelte Ausfertigung, eine für Joh. Rottel, die andere für den herzogL Vogt zu Eschweiler.

11. Kohlenordnung des Herzogs Wilhelm von Jülich für die Kohlengruben zu Eschweiler an der Inde (1571).

In demselben Jahre, in dem Herzog Wilhelm von Jülich zu Gunsten der bedeutenden Kohlenbergwerke zu Eschweiler die Anlage eines Pumpenwerks gestattete,¹¹⁸⁾ genehmigte er auch eine den dortigen Bergwerkbau regelnde Kohlenordnung. Sie ist sicher nicht die älteste ihrer Art,¹¹⁹⁾ für Eschweiler aber wohl die wichtigste, die während des 16. Jahrhunderts in Kraft trat. Beim

¹¹⁸⁾ Vgl. oben S. 39.

¹¹⁹⁾ Folgt aus manchen Notizen in den im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Rechnungen über den Betrieb der Eschweiler Kohlenwerke im 16. Jahrhundert.

nachstehenden Abdruck ¹²⁰⁾ sind die einzelnen Abschnitte der Reihenfolge nach numerirt worden, die sonstigen Abweichungen von der Vorlage beschränken sich einzig auf die Beseitigung störender Doppelkonsonanten und eine unwesentliche Aenderung der Interpunktion. Der Wortlaut ist also vollständig wiedergegeben.

Die §§ 1—3 kann man als Wegeordnung bezeichnen. Der Vogt als Bergwerksmeister, wie er später wiederholt genannt wird, (§16 und 17) hat Wegegelder zu erheben, die zugelassenen Wege auszubessern, Nebenwege dagegen zu beseitigen. Aus den § 4—5 folgt, dass der Unterschleif beim Kohlenverkauf auf den Gruben üppige Blüten trieb, namentlich war nach Düren hin eine grosse Aufsicht unerlässlich. Einen sehr beschränkten Sonntagsdienst für Kohlenfahren, die ständig zwischen Aachen und Köln verkehrten, gestattet der kurze § 6. Der § 8 regelt die Preise für die auf dem Kohlenberg gesondert aufzubewahrenden Kohlen besserer und geringerer Art, während § 9 die Uebereinstimmung der Kohlenmasse auf allen in Betrieb befindlichen Gruben vorschreibt. Niemand durfte gekaufte Kohlen in Säcken von der Grube wegtragen, sonst verfielen die Säcke der Beschlagnahme. Die §§ 10—11 handeln über Kalkkohlen, jedenfalls nicht eine Kohlen- sondern eine Kalkart. Der § 12 verbietet den Bergwerksbeamten eine Beteiligung an dem finanziellen Ergebniss des Betriebes der Gruben und die Annahme von Geschenken; § 13 schärft den Kohlenmeistern eine strenge Beaufsichtigung des Betriebes ein. Wie aus § 14 hervorgeht, durfte jede Kohlengrube durch nur eine Gesellschaft bearbeitet werden; man wollte so verhüten, dass „das oberste zu unterst getrieben“ würde. Durch Pump- oder Wasserwerke Kohlen unter dem alten oder neuen Stollen heraus zu holen, war unzulässig (§ 15). Beim Uebergang einer Kohlengrube in andere Hände war eine Benachrichtigung des Vogts vorgeschrieben, auch sollten in der übertragenen Grube nur sachverständige Bergleute arbeiten (§ 16). Aus § 17 geht hervor, dass nach alter beizubehaltender Sitte jede Kohlengrube drei Gesellschaftern (drei Gesellen) vom Vogt überlassen wurde. Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Bergwerksberechtigten sollte der Vogt im Verein mit den Kohlenmeistern und Kohlenschreibern nach Möglichkeit schlichten, um so

¹²⁰⁾ Die Wiedergabe des vollständigen Wortlauts rechtfertigt sich durch die Wichtigkeit dieser Ordnung für die Geschichte des Kohlenbergbaus an der Inde. Zwei etwas jüngere Ordnungen für bergische Gebietstheile und für das Reich Aachen sind von O. R. Redlich und H. Loersch ebenfalls dem vollen Wortlaut nach veröffentlicht worden. (Vgl. Jahrbücher des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. XV, und Zeitschrift für Bergrecht Bd. XIII, Heft 4.)

grosse, unnöthige Gerichtskosten zu vermeiden (§ 18). Der Schluss der Kohlenordnung (§ 19—21) enthält einige Vorschriften für den Vogt: Einkassirung der verfallenen Strafgeelder, Rechnungslage, Beaufsichtigung des Schichtmeisters und besondere Fürsorge für den alten und den neuen Stollen.

Anlage.

*Ordnung des Bergmeisters, Kohlenmeisters, Kohlenschreibers und sämtlicher Köhler, auf dem Kohlenberg zu Eschtweiler.*¹²¹⁾ Düsseldorf, 1571, Februar 19.

1. [227] Anfenklich soll unser vogt zu Eschweiler verschaffen und daran sein, das die beide wege von dem Kolberg, nemlich der ein durch die Huntzgracht und der ander an der Kuilen bis in und durch das dorf Eschweiler wol und bestendiglich gemacht und mit den dinsten underhalten werden, wie er auch zwei oder drei schlachkarren von unsert wegen darzu machen und verwaren zu lassen, deren im fall der not zu underhaltung und besserung der wege zu gebrauchen.

2. [227^v] Neben dem soll gemelter vogt an jederm der vors. beider wege zu Eschweiler einen erbar und vleissigen nachbar verordnen, welche das weggelt, nemblich von jederm pferde zween heller, treulich und vleissig aufboeren, auch keinen, er bringe dan von dem kolmeister oder kolschreiber ein zeichen, das die kolen von inen geschetzt, passiren lasse, auf welch zeichen die kolmeister oder kolschreiber hinfurter nit allein der foirlaut namen und zunamen, auch wieviel pferd ein jeder für den wagen oder karren gespannen, sonder auch wie vil massen oder paniell, oder aber vor wieviel marck und Schilling an kolen ein jeder aufgeladen, sambt Vermeldung des tags und monats schreiben sollen, und im fall sie, die aufheber des weggelts, darin seumig und nachlessig befunden, von unsertwegen darfur anzusehen und mit fünf goldgulden zu bruchten, darauf sie auch zu beeiden.

3. Unser vogt soll gleichfals verschaffen, das alle andere nebenwege aufgeworfen und nyemand dahin zu faren gestattet werde, welches den

¹²¹⁾ So die Ueberschrift in der Vorlage.

foirleuten auf dem berg anzusagen. Also zu verstehen, das keine kolen, sie seien auf den Honerblech, Birckenwerck oder sonst auf dem berg geladen, nit auf Notberg dan durch die Hontgracht gefurt werden. Sovil aber den weg, so auf Rhoe gehet, belangen thuet, wird vor gut angesehen, das daselbst gleichfals einer verordnet werde, der das weggelt wie obgemelt, aufhebe und empfangen.

4. Nachdem auch hiebevorn in allen embtern unsers furstenthumbs Gulich publicirt und ausgeroifen, das niemands von dem kolberge faren soll, ehe und zuvor die koelen, es seien kalckkolen [228], schmidtkolen oder schöre, wie sich geburt geschetzt, und inen des ein zeichen von dem kolmeister oder kolschreiber gegeben, und man aber im werck befunden, das etliche bei nechtlicher weil und sonst heimlich, solchen gebot zuwider, die kolen ungeschetzt vom kolberg fueren, so soll unser vogt mit allem vleiss daran sein, das demselben, soviel immer möglich, vorkomen, und da jemantz daruber betreten, der oder dieselbigen sollen pferde, wagen oder karn verburt und verloren haben. Die koler aber, so einiche kolen ungeschetzt und sonder zeichen abfaren liessen, sollen nit allein ire wercker verlieren, sonder dazu noch an leib und gut gestraft werden.

5. Nachdeme ein zeitlanck hero allerhand unrichtigkeit mit den kolen, so auf Deuren gefurt, gespurt worden, als nemlich das den foirleuten, so zu Eschweiler und darumb her in der nehe gesessen, die schmidtkolen nit mit der gewonlichen massen, sondern mit dem wagen oder karren umb einen sicheren pfennig verlassen worden, daher uns dan nit geringer nachteil entstanden, in betrachtung solche kolen folgentz bei den verkeufern in unser stat Deuren durch die ausswendigen besser und näher, als auf dem kolberg wider verkauft werden, so sollen unsere kolmeister und kolschreiber einen jedem foirman, so kolen auf Deuren zu fueren gemeint, ein sonderlich zeichen geben, darauf sie gleichfals ire namen und zunamen, sambt dem tag des monats und wieviel massen oder pannell, oder aber vor wieviel marck oder schilling an kolen ein jeder aufgeladen, zu schreiben, welche zeichen durch einen vertrauten [228^v] burger zu Deuren (wie durch unsern vogten mit demselben derwegen auf unser wohlgefallen zu handlen) von den foirleuten zu fordern, und folgentz unserm schultheissen zu Deuren zu uberliebern, und soll derselb solche zeichen vort alle monats bemeltem unserm vogten zu Eschweiler übersenden. Im fall aber einiche ohn solche zeichen dahin kolen brechten, solten dieselbige nit allein die kolen, sondern auch pferd und wagen verburt haben, und soll darauf von unserm schultheissen zu Deuren vleissig aufmerckens

bescheiden, und von den ubertretern gnugsam burgschaft genommen werden, auf erfordern unsers vogten zu Eschweiler, daselbst solcher uberfarung halber geburliche abtragt zu thuen, wie auch gedachter unser schultheis zu Deuren solche bruchthaftigen alsbald nach irer ubertretung gerurtem vogten mit namen und zunamen zu kennen zu geben.

6. Es soll auch hinfurter ein jeder zu geburlichen Zeiten bei tag auf den berg und tag darvon faren, auch keinem zugelassen und gestattet werden, auf sonntag oder heilige tag kolen vom berg zu fueren; jedoch das die foirleut, so stetig uf der strassen von Ach auf Cölln fharen, auf heilige tag laden und die kolen durch den kolmeister oder kolschreiber schetzen lassen mogen.

7. Und sollen die kolmeister und kolschreiber alle sambstag dem vogten des kolbergs gelt sambt den wochenzetteln, wie in gleichem die zollnere das weggelt mit dem zeichen uberliebern, welcher dieselbige gegen die kolzetteln [229] zu vergleichen und vleissig aufmerkens zu haben, ob es alles treulich und wie obgemelt einbracht werde und recht zugehe.

8. Damit auch im verkaufen und ausmessen der kolen keine ungleichheit voffalle und sich niemand einicher verfurtheilung zu beschweren oder zu beclagen hab, so soll es nachfolgender gestalt damit gehalten werden.

Anfencklich soll das geriss mit einer massen ungeverlich anderthalb sumbern haltend auf die wagen gemessen und solche mass mit einem brede oder Streichholz abgestrichen und nit aufgehuift werden. Für solche bestimfte kolmass geriss soll man zween schlechter albus bezalen und als darnach die leute viel aufladen wurden, entrichten zu lassen. Soviel die grosse schörne betrifft, sollen dieselbigen mit der kolmassen, panellen geheischen, da man bovcn die ketten oder seil überspannen thuet, abgemessen und jeder pannell auf funf marck Colnisch geordnet werden.

Dieweil aber der kol oder schorn ungleich und der einer besser dan der ander, etliche weich und klein geschornt, etliche hart und kleine knabben geben, so soll den kolern auferlegt werden, umb den leuten desto halber zu helfen, das sie die kolen, schorn und geriss nach irer gutheit sondern, und in der müssiger zeit, wan man nit faren kan, auf hauifen langs die kuilen stellen. Welche dan von den besten kolen und schornen begeren und nemen wollen, were von denselbigen vor jeder pannell fünf marck zu fordern, die andere aber nach irer gutheit für vier marck und so vort nach advenant zu überlassen.

9. [229^v] Es sollen auch auf einem jedem kolwerck die obgemelter, kolmassen und pannell eins, wie in gleichen ein halbe kolmass neben den korfen wie obg. gestellt werden. Wan auch die wagen oder karren geladen und abgefertigt, sollen kolmeister und kolschreiber darbei sein und aufsicht haben, das ein jeder seine mass kriege und auch nichts entfurt werde. Es soll hinfurter keinem zugelassen oder gestattet werden, einiche kolen mit sacken abzufuren oder zu tragen, und im fall jemand darüber betreten, sollen demselben nit allein die seck mit den kolen genomen, sonder auch darzu noch mit einem goltgulden gebrucht werden.

10. Was aber die kalckolen betreffen thuet, dieselbige sollen vorbass den auswendigen mit dem menggen ¹²²⁾ oder massen, nemblich jeder umb vierzehn heller, verkauft werden, davon uns der dritte theil allein zukompt. Im fall aber wir dern zu behuef unsern beuen ¹²³⁾ und ziechelwercken von nöten und kunftiglich gesinnen lassen wurden, sollen wir desfals den kolern vor ire zwei theil mehr nit als sechs heller vor das menggen zu geben verpflichtet sein, dessen sie die koler auch also zufrieden, jedoch den kalckbrennern, so den kalck allein zu unserm und unser underthanen behuef und nit ausswendig fueren, alsolche kolen wie bis anhero mit den wagen und karren, nemblich jedern wagen mit drei marcken und die karr mit neun albus, zu bezalen vorbehalten sein soll. Derwegen sie mit verkaufung des kalcks auch nit zu steigern.

11. [230] Nachdem man auch teglichs im werck befindet, das etlichen principal kolwerckern durch die grosse sturtzregen in winterlicher zeit nit geringer schad und nachtheil daher entstehet, das die kalckolen bis anher vor der hand ausgewonnen werden, so sollen unser vogt, kolmeister und kolschreiber daran sein, das dieselbige hinfuro nit vor sonder hinder der hand ausgearbeitet werden, und da einiche dargegen theten, dieselbige darfur anzusehen und zu bruchten.

¹²²⁾ Kleiner Korb.

¹²³⁾ Bauten.

12. Wie dan auch gerurte unsere bevelhabere sich mit iren zugeordneten underhalt und belohnunge begnuegen zu lassen, und kein theil an einichem werck oder kolen haben, noch einiche geschenck oder profeit von den kolen oder foirleuten nemen, sonder treuliche, vleissige und unpartheische aufsicht haben sollen, das alle dingen aufrichtig zugehen.

13. Unsere kolmeistere sollen zu allen acht oder vierzehn tagen zum lengsten in alle kolkuiilen oder wercker faren und vleissig ufsehens haben, ob auch die koler das werck vermog bergcks gebrauch und Ordnung mit nachbrennung des bedeckden sälig und beständiglich arbeiten und underhalten und sovern daran einicher mangel befunden, solchs unserm vogten als bergkmeistern zu vermelden desfals geburlich insehens zu thuen.

14. Und sol auf jederm koll oder gang nit mehr dan eine gesellschaft stehen, auch keiner dem andern vorsetzen, sondern alles gleich der adit säliglich wirken, und das oberst nit fur das underst dreiben, damit man das ein mit dem andern ausswinnen konne. [230^v] Im fall auch mehr dan eine gesellschaft auf einem gang oder koll weren, die sollen in eine gesellschaft gebracht, und das underste wie obgemelt vort dreiben bis an das forderste und alsdan vort zu gleich arbeiten.

15. Wie in gleichem keine kolen under der alten oder neuen adit mit pomp oder wasserwercken unden oder boven der erden bearbeit, underge-rutscht noch gewonnen werden sollen, es geschehe dan mit sonderlichen vorwissen und bewilligung.

16. Es soll auch ein koler, dem andern sein werck anders nit dan mit vorwissen unsers vogten als bergkmeisters verkaufen oder verlassen, damit er jederzeit wissen konne, wer die bewercken auf jedem gang oder kolen seien, und ire namen und zunamen in seiner rechnung eigentlich specificiren und setzen möge. Das auch diejenige, so das kolwerck an sich brengen, solchs entweder selbst bearbeiten, oder aber, da sie darzu unbequem und des bergwercks nit gepflogen, in ire platz einen vleissigen knecht, so den berg vorhin bearbeitet, darstellen, damit seine mitgesellen wol zufrieden sein und der berg desto bestendiger erhalten werde.

17. Als auch von alters her der gebrauch und Ordnung auf dem kolberg gehalten, dass ein jeder koll dreien gesellen von dem vogten als bergkmeister ausverlehent, so soll es auch noch also damit gehalten und dargegen nichts vorgenommen werden.

18. [231] Und nachdem sich zu oftmale zutregt, das zwischen den kolern und bergkgenossen irrung und missverstand sich zutregt von wegen der kolwercker, so soll unser vogt mit sambt unsern kolmeister und kolschreibern daran sein, das soliche wie bisanher der gebuer zu Vermeidung grosser unnötiger gerichzcosten hingelegt und soviel möglich gute eindracht zwischen inen erhalten werde.

19. Es soll auch unser vogt alle jars vor dem Mey die kolbergsbruchten, wes dern fallen, verhoren und verthedigen lassen, und das kolbruchtengeld in seiner rechnung unterschiedlich einbringen.

20. Wie er in gleichem vleissig aufsehens zu haben, das der schichtmeister teglichs in der neuer adit bei den schichten seie, und dieselbige vermog voriger Verordnung bestendiglich underhalte, mit dem kallen bis solchs ausgefurt vortfare und keine vergebliche, unnotige uncosten derwegen ufwende.

21. Sovil aber die alte adit betreffen thuet, sal der vogt, kolmeister und schichtmeister darauf vleissige achtung haben, auch zu allen monaten einmal mit etlichen von den erfahrensten kolern nit allein dieselbige, sonder auch die neue adit besichtigen, ob auch einicher mangel darin vorhanden, wobei derselb in Zeiten gebessert werden moge. Urkund unsers heraufgetruckten secretsiegels.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Causae Juliacens. Bd. IV (1565 — 1578), Bl. 227 ff.

12. Herzogliche Erlaubniss zum Graben auf „Kysch oder Malerz“ in den Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg (1574).

Die Reinigung des Schwefels durch Sublimation kannte bereits Albertus Magnus im 13. Jahrhundert. Am Rhein scheint aber die Gewinnung von Schwefel aus einigen beim Bergbau vorkommenden Schwefelverbindungen erst mehrere Jahrhunderte später allgemein bekannt geworden zu sein, so unentbehrlich auch der Schwefel für die Schiesspulverfabrikation sich erwies.¹²⁴⁾ In der nachstehenden Urkunde aus dem Jahre 1514 wird von der Gewinnung des Schwefels aus „Kysch oder Malerz“ gesprochen. Niklas Schul aus Limburg behauptete, hieraus Schwefel brennen und herstellen zu können. In den Jülichschen Herzogtümern, so führte er aus, sei diese Kunst bis jetzt ganz unbekannt gewesen, ihre Ausübung werde für das Bergwesen von nicht geringem Nutzen sein, da die genannten Stoffe dem Silber- und Bleierz sehr schadeten. Herzog Wilhelm III. (V.) von Jülich-Kleve-Berg genehmigte hierauf den Antrag Schuls, in den herzoglichen Landen auf „Kysch oder Malerz“ graben zu dürfen, befahl indes, das Gefundene nicht eher zu veräußern oder ausser Landes zu führen, als bis seinem Hofe ausführliche Berichte über die Ergebnisse der Schulschen Versuche erstattet worden wären. — Dies der Inhalt der Urkunde. An der Richtigkeit der Behauptung des Antragstellers, dass seine Kunst der Schwefelbereitung in den Herzogtümern bis jetzt unbekannt geblieben sei, braucht nicht gezweifelt zu werden.¹²⁵⁾ Nur dürfte die Einschränkung

¹²⁴⁾ Ein Fass mit Schwefel, der jedenfalls zur Bereitung von Salpeter bestimmt war, kommt zum Jahre 1436 im Inventar des Schlosses zu Montjoie vor. Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichts Vereins Bd. XIX, S. 215. Der Schwefel zur Schiesspulverdarstellung kommt auch heute noch fast ausschliesslich aus dem Auslande.

¹²⁵⁾ In den von O. Redlich herausgegebenen Urkunden zur Geschichte des Bergbaus im Bergischen (Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. XV) kommt die Gewinnung von Schwefel nicht vor. Vom Bergbau auf Schwefel ist dagegen die Rede in einer Urkunde des Kornelimünsterer Abtes Johann v. Hammerstein aus dem Jahre 1597. (Vgl. Eschweiler Beiträge Bd. I, S. 377.)

am Platze sein, dass Schul hierbei auf einen bergmännischen Betrieb hindeutet, nicht aber auf kleinere, in Apotheken oder alchimistischen¹²⁶⁾ Laboratorien gemachte Versuche. Bemerkenswerth ist die Behauptung, dass „Kysch¹²⁷⁾ oder Malerz“, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, eine Schwefelverbindung, dem Silber- und Bleierz sehr schädlich seien. Jedenfalls kannte Schul die schon dem Alterthum nicht fremd gebliebene Wirkung von flüssigem Schwefel oder von Schwefeldämpfen auf Quecksilber, Silber, Blei und sehr viele andere Metalle. Irrig behauptete er dagegen, dass werthvolle Mineralien im Schoosse der Erde durch beiliegende Schwefel Verbindungen geschädigt würden. Man glaubte eben im 16. Jahrhundert und noch viel später, dass zwar die Erze in der Erde an Grösse zunähmen, aber wohl auch nach Erreichung eines gewissen Umfangs von der natürlichen Wärme im Erdinnern wieder verzehrt würden.¹²⁸⁾ Da lag die Annahme einer schädlichen Wirkung grosser durch die Bodenwärme flüssig gewordener Schwefelmassen gewiss recht nahe. Was unter „Kysch oder Malerz“ zu verstehen ist, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. Den Kysch (Kies) nennt Grimms deutsches Wörterbuch eine Bergart, welche Kupfer, Schwefel und Vitriol enthalte, ziemlich unflüssig und schwer zu schmelzen sei, weshalb sie von den Schmelzern ein „Meister im Ofen“ genannt werde. Je nach ihrem vorwiegenden Gehalt heisse sie Schwefel- oder Eisenkies, Arsenik- oder Giftkies, Goldkies, Silberkies, . . endlich auch nenne man den Schwefelkies schlechthin Kies.

Im vorliegenden Falle ist an Kupferkies oder an Zinkblende nicht zu denken, wenn auch diese Schwefelverbindungen im Jülich-Bergischen spärlich vorkommen und an einzelnen Stellen bergmännisch gewonnen worden sind.¹²⁹⁾ Es bleibt kaum eine

¹²⁶⁾ Ueber Alchimie am Niederrhein ist sehr wenig bekannt.

¹²⁷⁾ in Copiar wird der Name „Kisch“ und „Kysch“ geschrieben.

¹²⁸⁾ Gott lasse, so sagte man, noch täglich das Gestein und das Erz wachsen, manches Metall zerfalle aber auch später wieder in der Erde zu Staub (Gemülle) und Asche. Vgl. G. E. von Löhneyss, Bericht von den Bergwerken. Leipzig 1690, S. 18 f. und S. 26 f.

¹²⁹⁾ Vgl. die Festschrift zur 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte. Düsseldorf 1898, Theil I, S. 85 ff., und für Zinkblende: v. Dechen, Orographisch-geognostische Uebersicht des Regierungsbezirks Aachen in der 2. Abtheilung der Statistik des Regierungsbezirks Aachen von Reinick, 1866, S. 250.

andere Annahme, als dass Schul unter Kysch oder Malerz Schwefeleisen, den häufig vorkommenden Schwefelkies verstand, dessen goldglitzerndes Aussehen bei Nichtkennern oft den Schluss auf vorhandene Goldsplitter veranlasst hat.¹³⁰⁾ Mit den heutigen Hilfsmitteln vermag man mit Leichtigkeit, den Schwefel aus dem Schwefelkies auszuscheiden; ob Schul im Jahre 1574 mit weitaus geringwerthigeren Mitteln dasselbe zu erreichen vermochte, braucht hier nicht untersucht zu werden. Nach von Dechen umhüllen stellenweise mächtige Stücke von Schwefelkies sehr unbedeutende Mengen von Bleierz.¹³¹⁾ Im Wiegenzeitalter der Chemie und der Mineralogie mögen derartige Funde leicht zur Annahme geführt haben, das Schwefeleisen sei in Folge seines Schwefelgehaltes auf Kosten des Bleierz gewachsen: „in Betrachtung, dass Kysch oder Malerz dem Silber oder Bleierz hoch schädlich wäre“, wie es in der nachstehend zum ersten Mal veröffentlichten Urkunde heisst.

Anlage.

Herzog Wilhelm III. (V.) von Jülich-Kleve-Berg erlaubt dem Niklas Schul von Limburg,¹³²⁾ in den Herzogtümern auf Kies oder Malerz zu graben. Düsseldorf, 1574 August 4.

Wir Wilhelm herzog thuen kund und lassen allen und ieden unsern amtleuten und bevelhabern unsers furstenthumbs Julich, den dis unser placat vorkompt, hiermit wissen. Nachdem uns zeiger dieses, Niclas Schuil von Limberg, supplierend zu erkennen geben, als solte er von kysch oder malerz sulffur oder schwebel brennen und machen können, welchs unsern bergkwerken (da ime dasselbe zu suchen gestattet) nit geringen vorthail zubringen wurde in betrachtung, das malerz oder kysch dem silber oder bleierz hoch schedlich were, mit undertheniger bitt, dieweil solche kunst bis anhero in unsern furstenthumben und landen niemals gebraucht worden, das wir ime derwegen vorbestimbt kisch oder malerz in gerurten unsern furstenthumben und landen zu suchen gnediglich gestatten und vergönnen wolten. Ist demnach unser meinung und bevelh, das ir, welche mit diesem unserm placat ersucht werden, obgedachtem Niclassen Schuil gerurt kisch

¹³⁰⁾ Dass thatsächlich der Schwefelkies zuweilen schwache Spuren von Gold enthält, verdient hier kaum Erwähnung.

¹³¹⁾ v. Dechen a. a. O. S. 256: Schwefelkies in grossen Blöcken schliesst Bleiglanz in Stücken oder Knollen ein. Vgl. ebenda S. 270.

¹³²⁾ Im Copiar theils Limberg, theils Limborg; mit Sicherheit ist hier der angegebene Ort nicht zu bestimmen.

oder malerz unverhindert suchen und graben lasset, aber mit nichten gestattet, dasselbig zu vereusern oder auszuführen, sonder uns zuvor davon die gelegenheit umbstendlich überschreibet, unsers fernem bevels und erclerung derhalben zu gewarten. Versehen wir uns also. Geben unter ¹³³⁾ unserm herauf gedruckten secretsiegel zu Dusseldorff am 4. Augusti anno 74.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Causae Juliacens. Bd. IV (1555—78), Bl. 303.

13. Salpetergraben im Herzogthum Jülich (1525).

In Europa ist der Salpeter kaum vor dem vierten oder fünften Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung bekannt geworden. Wahrscheinlich war er einer der Hauptstoffe des in den frühmittelalterlichen Seekriegen so berühmten und gefürchteten griechischen Feuers. Seine Werthschätzung stieg, als die Erfindung des Schiesspulvers für das Kriegswesen eine neue Zeit anbahnte. Dass Salpeter durch Fäulniss stickstoffhaltiger Substanzen bei Gegenwart von starken Basen sich bildet, erkannte man, ohne hierfür chemische Erklärungen geben zu können, schon früh und suchte darum die Salpeterbildung durch Zusammenbringen stickstoffhaltiger Abfälle mit Asche und Jauche zu fördern. Salpeter wittert an manchen Mauern und oberen Erdschichten aus. Das Sammeln ausgewitterten Salpeters oder das Ausgraben salpeterhaltiger Erdschichten und das Versetzen des gefundenen Salzes mit Holzasche und dergleichen, dies Alles entwickelte sich bald nach der Erfindung des Schiesspulvers zu einem Gewerbe. Es gab zu Ende des Mittelalters und mehr noch im 16. und 17. Jahrhundert vielerorts am Niederrhein Salpetergräber.¹³⁴⁾ Wie gesucht der Salpeter war,¹³⁵⁾ obschon seine chemische Reinheit ¹³⁶⁾ nur auf einer niedrigen Stufe gestanden haben kann, und wie sehr man ihn schätzte,

¹³³⁾ Text: unses.

¹³⁴⁾ Buch Weinsberg bearbeitet von K. Höhlbaum Bd. I, S. 286. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde Bd. III). Ueber Salpetergräber in Münstereifel und Bonn vgl. J. Katzfey, Münstereifel Bd. I, § 498, S. 334; M. Scheins, Münstereifel S. 323; Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 30, S. 137.

¹³⁵⁾ Jeder Salpetergräber arbeitete mit einer nach vielen Centnern zählenden Menge rohen Salpeters. Vgl. die Ausführungen bei G. E. v. Löhneyss, Von Bergwerken. Stockholm und Hamburg 1690, S. 333—340.

¹³⁶⁾ Jetzige Reinheit des in der Schiesspulver-Fabrikation verwendeten Salpeters: 99,8124 salpetersaures Kali, 0,1226 Feuchtigkeit. Vgl. Buch der Erfindungen, 1899, Bd. VII, S. 451.

geht aus seinem Jahrhunderte hindurch hoch gebliebenen Preise hervor.¹³⁷⁾ Die nachstehende Urkunde ist vielleicht die älteste, die über Salpeter-gräberei im Jülichschen Gebiet sich erhalten hat.¹³⁸⁾ Es muss sich um Grossbetrieb gehandelt haben, da die vorgeschriebene Lieferung von 50 Centnern Salpeter bei einem kleinen Geschäftsumfange nicht möglich gewesen wäre. Die ertheilte Erlaubniss war gleichbedeutend mit einem Privilegium, weil jeder Wettbewerb im Jülichschen ausgeschlossen blieb.

Anlage.

Herzog Johann von Jülich gestattet dem Salpetermacher Anton von Kevelsberg, im Herzogthum Jülich Salpeter zu suchen, zu graben und zu bereiten. Hambach, 1525, März 18.

Inhalt: Der Salpetermacher Anton von Kevelsberg ist zu unserm Diener angenommen worden. Er darf überall in unserm Lande von Jülich Salpeter suchen, graben, läutern und bereiten. Dafür hat er uns jährlich 50 Centner Salpeter zu liefern, und werden wir ihm jeden Centner mit sieben oberländischen Gulden zu 24 Albus für den Gulden bezahlen. Ausserdem erhält Anton jährlich von uns, wie andere seines Gleichen, die Sommer- und Winterkleidung und sechs Malter Roggen. Er kann allenthalben im Jülichschen die Asche von unschädlichem, dürrem oder faulem Holze von den Gemeinden in unserm Auftrag (unsertwegen) beziehen. So lange er in unserm Diensten ist, soll ausser ihm Niemand die Berechtigung erhalten, im Herzogthum Jülich auf Salpeter zu graben . . Schluss: Befehl an die Amtsleute, dem Antonius allenthalben zu gestatten, seinem Gewerbe ohne Schädigung Anderer nachzugehen, und Anweisung an die Gemeinden, ihm das bezeichnete Holz zur Verfügung zu stellen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Causae Juliacens. Bd. III (1523—1528), Bl. 195.

¹³⁷⁾ R. Knipping, Kölner Stadtrechnungen Bd. I, S. 231 und zahlreiche Accise-Ordnungen aus dem 16.—18. Jahrhundert.

¹³⁸⁾ Eine Urkunde über Salpetergraben im Herzogthum Berg vom Jahre 1601 veröffentlichte O. R. Redlich im 15. Bande des Jahrbuchs des Düsseldorfer Geschichtsvereins.

V. Pulverfabrikation.

14. Anlage dreier Pulvermühlen in Kreuzau, Randerath und Heinsberg (1603, 1604 und 1608).

Ehe die Chemie auf ihrer jetzigen Höhe stand, war es um die Herstellung des Schiesspulvers mangelhaft bestellt. Den zur Pulverbereitung notwendigen Substanzen, so namentlich dem Salpeter, mangelte die nöthige Reinheit, auch kannte man weder die chemische Zusammensetzung dieser Substanzen, noch die ganz genauen Mischungsverhältnisse. Deshalb konnte in der alten Zeit das Pulver nur eine verhältnissmässig geringe Treibkraft besitzen und entmischte sich oft in kurzer Zeit. Häufig bewahrte man in befestigten Burgen die Rohstoffe zur Pulverfabrikation einzeln auf,¹³⁹⁾ um im Bedarfsfalle das Schiesspulver daraus zu bereiten. Daneben gab es auch Pulverfabriken, die zwar grosse Vorräthe nicht auf Lager hielten, aber in der Lage waren, eingehende Bestellungen bald zu erledigen. Eine Uebersicht über den Inhalt dreier Genehmigungen zur Anlage von Pulvermühlen im Jülichschen folgt nachstehend. Bezeichnender Weise war in allen drei Fällen die Anfrage vorhergegangen, ob der Anlage keine Bedenken entgegenständen. Diese *Informatio de commodo vel incommodo* war zu Gunsten der Errichtung ausgefallen; Wahrscheinlich überwog bei den Bewohnern der den Mühlen benachbarten Ortschaften die Aussicht auf lohnenden Verdienst die Bedenken gegen Feuergefährlichkeit.

Anlagen.

a) *Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, gibt dem Pulvermacher Gerhard Reimann die Genehmigung zur Anlage einer Oel- und Pulvermühle zu Kreuzau. Düsseldorf 1603, August 20.*

Inhalt: Werner Kremer von Kreuzau hatte die Erlaubniss nachgesucht, in Kreuzau auf Gemeinde-Eigenthum eine Pulvermühle errichten zu dürfen. Auf herzogliche Anweisung hin war hierauf „durch öffentlichen Kirchenruf“¹⁴⁰⁾ gefragt worden, ob Jemand gegen die Genehmigung dieser Anlage Einwendungen zu machen habe. Die Einwohner von Kreuzau hatten dann angegeben, dass ein solcher Bau ihnen unschädlich sein würde, sie verlangten für die Bewilligung des Bauplatzes jährlich zwei Quart Oel für die Kirche. Der Gesuchsteller Kremer bat ferner, ihm zu gestatten, die Mühle so einzurichten,

¹³⁹⁾ Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XIX, Theil II, S. 214.

¹⁴⁰⁾ Von der Kanzel herab.

dass er, wenn kein Pulver gemacht würde, „mit demselben Rad ein Oelgewerbe haben möchte“. Kremer, so fährt die Urkunde fort, ist inzwischen gestorben; sein Eidam, der Pulvermacher Gerhard Reimann erhält jetzt die von seinem Schwiegervater nachgesuchte Erlaubniss. Hierfür hat er jährlich um Martini zwei Malter Hafer zu zahlen. Wird er in der Zahlung säumig, so ist die Genehmigung erloschen und dem Herzog das Mühlenwerk verfallen.

b) *Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg gibt dem Pulvermacher Hieronymus von Hasselsweiler die Genehmigung zur Anlage einer Pulvermühle in Randerath. Düsseldorf 1604, Mai 18.*

Inhalt: Der Pulvermacher Hieronymus von Hasselsweiler hat die Genehmigung zur Errichtung einer Pulvermühle bei Randerath nachgesucht. Die herzoglichen Beamten haben berichtet, dass hierbei weder der Herzog noch sonst Jemand durch Aufstauung des Wassers Nachtheil haben würde, auch könnte den Bürgern der Stadt Randerath durch Brandschaden einige Gefahr nicht erwachsen, weil der Gesuchsteller ausserhalb der Stadt sich ansiedeln und grosse Quantitäten Pulvers nicht vorräthig halten wolle. Die Pulvermühle solle auf unserm Wasserstrom, die junge Wurm genannt, ausserhalb des Feldthors (Feldportze) gebaut werden. Die Bürger seien mit der von Hieronymus gestellten Bürgschaft zufrieden; die Genehmigung werde unter der Bedingung ertheilt, dass der Gesuchsteller oder seine Erben jährlich, so lange sie die Mühle benutzen, zwei Goldgulden unserm Kellner entrichten. Hieronymus ist nicht berechtigt, ohne unsern ausdrücklichen Befehl oder Bewilligung, von den vereideten Salpetermachern im Herzogthum Jülich-Berg Salpeter zu kaufen oder anzunehmen. Er hat auf Ersuchen des Herzogs oder der Stadt Randerath gegen angemessene Entschädigung („billige Zahlung“) von ihnen bestelltes Pulver zu liefern. Schädigt er irgend Jemand bei seinem Geschäftsbetrieb, so hat er Ersatz zu leisten; wird er in der Zahlung der Jahrespacht säumig, so erlischt die Genehmigung und der Herzog kann sich an der Pulvermühle schadlos halten.

c) *Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg gestattet dem Pulvermacher Johann von Frentzen, in Heinsberg eine Pulvermühle anzulegen. Schloss Hambach 1608, April 30.*

Inhalt: Der Pulvermacher Johann von Frentzen hat die Genehmigung zur Anlage einer Pulvermühle in Heinsberg nachgesucht. Unsere herzoglichen Beamten daselbst berichten, dass Niemand Nachtheile haben würde, wenn

eine solche Puivermühle unweit der Stadt Heinsberg in der Nähe des Fischerhäuschens des herzoglichen breiten Weihers an der Rinne (Kalle), durch die das Wasser aus unserm Stadtgraben in den Bach abfließt, errichtet und dem Antragsteller gestattet werde, einen nahe dabei gelegenen kleinen Platz in der Grösse von drei bis vier Ruthen, zu benutzen. Die Genehmigung wird ertheilt und beläuft sich die Jahrespacht auf zwei Goldgulden. Der Antragsteller darf von unsern Salpetermachern keinen Salpeter zu unserm Nachtheil übernehmen, er hat uns und den Heinsbergern gegen eine angemessene Entschädigung das ihm in Auftrag gegebene Pulver zu liefern. Wenn irgend Jemand in Folge einer von Johann begangenen Fahrlässigkeit (Versäumniss) durch Feuer oder sonstwie geschädigt wird, so ist Johann ersatzpflichtig. Er darf im Fischerhäuschen Pulver kornen, dadurch aber die herzoglichen Fischer oder die Anpächter des Fischteichs an der Benutzung des Fischerhäuschens nicht hindern. Brennt dieses ab, so hat er auf seine Kosten ein neues zu erbauen. Schluss: Unwesentliche Andeutungen über Kautionsstellung und Hinweis darauf, dass der Herzog an der Pulvermühle sich schadlos halten kann, falls Johann seinen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkomme.

*Düsseldorf, Staatsarchiv. Copiar: Causae Juliacens. Bd. V (1598—1609),
Bei a: Bl. 43; bei b: Bl. 128; bei c: Bl. 500.*